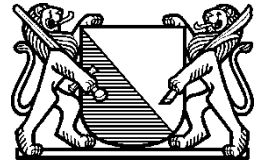


Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB240566-O/U/cs

Mitwirkend: Oerrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oerrichter lic. iur. Castrovilli
und Oerrichter lic. iur. Hoffmann sowie Gerichtsschreiberin
MLaw Zogg

Urteil vom 12. März 2026

in Sachen

1. **A.**_____,
2. **B.**_____,
3. **C.**_____,

Privatklägerin und Erstberufungsklägerinnen

1 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____

2 unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X2. _____

3 unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X3. _____

sowie

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,

Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

gegen

D._____,

Beschuldigter, Zweitberufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1. _____

betreffend **vorsätzliche Tötung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Strafgericht, vom
5. Juli 2024 (DG240002)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Januar 2024 ist diesem Urteil beigeheftet (D1 Urk. 33/1).

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte, D._____, ist schuldig
 - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB sowie
 - der Gewaltdarstellung im Sinne von Art. 135 Abs. 1bis aStGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 11 Jahren Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 587 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 50.–.
3. Die Geldstrafe wird vollzogen.
4. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Privatklägerinnen 1 und 2 sich hinsichtlich des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. April 2023 beschlagnahmten Mobiltelefons iPhone schwarz (A017'259'084) wie folgt geeinigt haben:

Das Mobiltelefon (Asservate Nr. A017'259'084) wird der Privatklägerin 1 zur Entnahme ihrer persönlichen Daten herausgegeben. Die Privatklägerin 1 verpflichtet sich, das Mobiltelefon (inkl. PIN), nach Entnahme ihrer persönlichen Daten, an die Privatklägerin 2 in Vertretung der Erbengemeinschaft, bestehend aus den Privatklägerinnen 2 und 3, herauszugeben.

5. Der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. April 2023 beschlagnahmte Gegenstand wird Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ zuhanden der Privatklägerin 1 nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:

- Mobiltelefon iPhone schwarz (A017'259'084)

Sollte innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt der Gegenstand der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

6. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Januar 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:
 - Jacke resp. Mantel, schwarz, "BOGGI" (A016'807'639)
 - Strickschal, hell-/dunkelgrau, "C&A" (A016'807'640)

- Hose, anthrazit, unterhalb rechter Gesässtasche Lochdefekt (A016'807'651)
- Pullover, dunkelgrau, "C&A", Grösse S (A016'807'662)
- T-Shirt, grau, "H&M", Grösse XS (A016'807'673)
- 1 Paar Socken, grau (A016'807'684)
- 1 Paar Halbschuhe, braun, "Rieker", Grösse 40 (A016'807'708)
- Acer Aspire M7721 schwarz (A016'855'291)
- Seagate ST310005 28AS (A017'156'364)
- Microsoft Tablet PC, silbrig, mit roter Tastatur (A016'855'348)
- Box 'HTC 10', weiss-grau; mit xqisit Display Protector-Folie für iPhone 3G/3GS, Model ID: 2PS6200, ohne Gerät (A016'855'371)
- Box 'HTC 10', weiss-grau; mit Aufschrift 'geklaut', Model ID: 2PS6200, ohne Gerät (A016'855'393)
- Smartphone 'Sony', Modell 'XPERIA Z5 Compact', weiss mit Box (A016'855'428)
- Smartphone 'HTC', Model: 2PS6200, Frontseite: weiss, Rückseite: goldfarben (A016'855'520)
- Smartphone 'htc', Model: 'OP8B200'; mit lederartiger Hülle und Notizzettel mit der Aufschrift '2636' (A016'855'600)
- Notebook Marke 'DELL', Reg. Type No.: 'P10F001', Reg Model: 'P10F'; schwarz-blau (A016'855'633)
- Smartphone 'SAMSUNG', Modell unbekannt, Farbe schwarz sowie spiegelnde Rückseite mit schwarzer Schutzhülle (A016'855'735)
- Box 'SAMSUNG', Modell 'Galaxy A50', schwarz (A016'855'757)
- Smartphone 'iPhone', Modell 'A1387', schwarz, mit Aufkleber 'Hochspannung Lebensgefahr' und 'Hochentzündlich' auf der Rückseite (A016'855'815)
- Smartphone 'iPhone', Modell 'A1457', weiss-gold (A016'855'837)
- Mobiltelefon 'BlackBerry', Modell unbekannt, schwarz, ohne rückseitige Abdeckung (Akku frei ersichtlich) (A016'855'871)
- Swisscom SIM-Karte (ausserhalb des Geräts); P 63.10 1232080 881479 (A016'855'917)
- Mobiltelefon 'SAMSUNG', Modell unbekannt, mit Tasten, schwarz (A016'855'940)
- Mobiltelefon 'ALCATEL', Modell unbekannt, mit Tasten, schwarz (A016'855'962)
- Speichermedium 'TOSHIBA', schwarz (A016'856'089)
- Speichermedium 'Kingston', 256GB, schwarz (A016'856'090)
- USB-Stick mit Aufschrift 'Heimbach' (A016'856'103)
- USB-Stick mit Aufschrift 'perlen papier ag', 1GB, silberfarben (A016'856'125)
- Speichermedium 'tp-link', '4G LTE', schwarz (A016'856'136)
- Speichermedium microSD 'Transcend' 1GB, schwarz, mit microSD Adapter (A016'856'181)
- USB-Stick mit Aufschrift 'SAG Swiss Automotive Group', silber-blau (A016'856'249)
- USB-Stick mit Aufschrift 'CORSAIR', schwarz-grau (A016'856'283)
- Speichermedium 'ZEROLEMON', Capacity: 8500mAh (32.3Wh), weiss (A016'856'329)

- 3 DVD-R (120min/4.7GB), 1x mit Aufschrift 'D. _____ Recovery 1', 1x mit Aufschrift 'D. _____ Recovery 2', 1x mit Aufschrift 'D. _____ Recovery 3' (A016'856'341)
- Fernglas Marke 'REVUE', 10x50 GA, 100m/1000m; schwarz-olive (A016'876'372)
- Fernrohr, ausziehbar, Marke unbekannt, 25X30mm, braun-goldfarben; mit braun-schwarzer, lederartigem Etui (A016'876'429)
- Handschuh (linke Hand), Marke 'SIBO', orange/schwarz/grau (A016'885'884)
- Fan-Schal 'FCZ', blau-weiss, Aufschrift 'STADTCLUB. SEIT 1896.' (A016'885'942)
- Fan-Schal 'FCZ', blau-weiss gestreift, Aufschrift 'ZÜRCHER SÜDKURVE' (Batch) sowie 'GMEINSAM UNUFHALTSAM' (Batch) (A016'885'953)
- Fan-Schal 'FCZ', blau-weiss, Aufschrift 'FCZ SCHWEIZER ME1ST3ER 2021/2022', 'NIE USENAND GAH' (A016'885'964)
- Fan-Schal 'FCZ', blau-weiss, Aufschrift 'FC Zürich' (A016'885'986)
- Fan-Schal 'FCZ', blau-weiss, Aufschrift 'FC-ZÜRICH FCZ SIT 1896' 'ZÜRCHER SÜDKURVE', stark verdreht (A016'886'014)
- Fan-Baseball Cap 'FCZ' '1896', schwarz (A016'886'036)
- Fan-Baseball Cap 'SÜDKURVE FC ZÜRICH', schwarz (A016'886'092)
- Fan-Baseball Cap 'SÜDKURVE FC ZÜRICH', schwarz, vergilbt (A016'886'116)
- Fan-Baseball Cap 'SÜDKURVE FC ZÜRICH', schwarz, stark vergilbt (A016'886'150)
- Fan-Mütze 'FCZ' 'SÜDKURVE', violette-schwarz (A016'886'218)
- Fan-T-Shirt 'FCZ', blau, mit weisser Aufschrift 'ZÜRCHER SÜDKURVE' 'FUSSBALL-CLUB ZÜRICH' (A016'886'241)
- Fan-T-Shirt 'FCZ', dunkelblau, mit weisser Aufschrift 'ZÜRCHER SÜDKURVE FCZ' 'FUSSBALLCLUB ZÜRICH' (A016'886'296)
- Fan-Shorts 'FCZ', Marke 'Nike', dunkelblau, Aufschrift 'FCZ' (A016'886'321)
- Fan-Shorts 'FCZ', dunkelblau, Aufschrift 'ZÜRCHER SÜDKURVE' 'FCZ' (A016'886'332)
- Fan-Hoodie 'FCZ', blau, mit Kaputze, Aufschrift 'FCZÜRICH 1896' '96 FC ZÜRICH FCZ' 'FC ZÜRICH ESTABLISHED 1896' (A016'886'412)
- Fan-Trainer-Hoodie 'FCZ', dunkelblau, mit Kaputze, Aufschrift 'ZÜRCHER SÜDKURVE FCZ' 'FCZ' (A016'886'423)
- Fan-Trainer-Hoodie 'FCZ', dunkelblau, mit Kaputze, Aufschrift 'FCZ' mit geballter Faust, Rückseite 'FCZ ZÜRCHER SÜDKURVE' (A016'886'456)
- Fan-Trainer-Hoodie 'FCZ', dunkelblau, mit Kaputze, Aufschrift 'FCZ' mit geballter Faust, Rückseite 'FCZ ZÜRCHER SÜDKURVE' (A016'886'467)
- Fan-Trainer-Hoodie 'FCZ', Neu & original verpackt, dunkelblau, Grösse 'M', mit Kaputze, Aufschrift 'FCZ' mit geballter Faust (A016'886'489)
- Fan-Trainer-Hoodie 'FCZ', grau-blau, mit Kaputze, Aufschrift 'SÜDKURVE', Rückseite 'FC-Zürich' (A016'886'490)
- Kartonschachtel mit 'FCZ'-Aufklebern 'ZÜRCHER SÜDKURVE FUSSBALLCLUB FCZ ZÜRICH SIT 1896', Gewicht: 24.86 kg (gemäss Versand-Etikette) (A016'886'650)
- Stapel 'FCZ'-Aufklebern 'ZÜRCHER SÜDKURVE FUSSBALLCLUB FCZ ZÜRICH SIT 1896', ca. 21cm hoch (A016'886'683)
- Papier-Mappe mit diversen 'FCZ'- sowie weiteren Aufklebern (A016'886'707)

- 2 'FCZ'-Autoaufkleber; 1x '18 FCZ 96', 1x 'FCZ Stadtclub FC ZÜRICH' (A016'886'752)
- Schwerer Metallbehälter, braun-schwarz, abgeschlossen (Inhalt unbekannt), mit Tragvorrichtung auf dem Deckel (A016'898'183)
- 1 Paar perlenähnliche Ohrstecker mit einem Verschluss (A017'003'780)
- Brillenetui, blau (ausser), grau (innen); mit diversen Schlüsseln im Innern des Brillenetuis (A016'898'194)
- Couvert 'JAZ Zürich', datiert 14.04.2010 mit diversen Unterlagen (A016'898'854)
- Couvert 'Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl', datiert 10.10.2013 mit diversen Unterlagen (A016'899'175)
- Papier A4-Seite, Titel 'Dankbar', mit handschriftlichen Notizen (in goldfarbener Farbe) (A016'899'222)
- Papier A4-Seite, Titel 'Secret', mit handschriftlicher Zeichnung (in goldfarbener Farbe) (A016'899'266)
- Papier A6-Seite, Titel 'Gefährdungsmeldung' (A016'899'288)
- Papier A4-Seite (6 Seiten), Thema 'Politische Partei' (A016'899'368)
- Battery-Pack 'NIKKO', grün, Aufschrift 'Ni-Cd BATTERY PACK 7.2V-650mAh' (A016'899'391)
- Battery-Pack 'SANYO Cadnica EXTRA', giftgrün, Aufschrift 'NICKEL CADMIUM BATTERY (KR), KR-600AE 1.2V, 600mAh' (A016'899'404)
- Battery-Pack 'J.G.WORKS', blau, Aufschrift 'RECHARGEABLE BATTERY' (A016'899'426)
- Waage, silberfarben, mit Display und vier runden Tasten, Beschriftung Rückseite: ITEM: NV-500, 500G x 0.01G, 2 X AAA BATTERIES, LOT: 42201, MADE IN CHINA (A016'899'459)
- Waage, schwarz mit silberfarbener Auflage, mit Display und fünf Tasten, Beschriftung Rückseite: ITEM NO: NBS-100, 100G x 0.01G, 2XAAA BATTERIES, MADE IN CHINA (A016'899'471)
- Zigarren-Box aus Holz, braun (A016'900'791)
- Umhängetasche (A017'237'126)

Sollte innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheidenden Verwendung überlassen.

7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Januar 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, zur Vernichtung überlassen:

- Mobiltelefon Samsung samt SIM-Karte (A016'806'136; A017'050'678)
- Messer C. Jul. Herberth Aisi 420 (A016'807'060)
- Nachtsichtgerät Marke 'Northpoint', Modell 'NV4 x50 VIVID', Nr. 30938566 (A016'876'383)
- 3 Kaffee-Tassen 'Adolf Hitler' (A016'876'510)

- Aluartiges Teil, Aufschrift 'D.DAY' und '6 Juin 1944'; goldfarben, Verwendungszweck unbekannt (A016'876'521)
- 4 Knallkörper (Fireworks UN 0336); 1x GREEN, 1x BLUE, 1x WHITE, 1x YELLOW (A016'886'821)
- 5 Knallkörper (Fireworks UN 0336); 1x 'WHITE JUMBO SMOKE CARTRIDGE', 1x GREEN, 1x BLUE, 1x WHITE, 1x YELLOW (A016'886'865)
- Flüssigkeit in einer Spritze mit aufgesetzter Kanüle (lag ohne Verschlusskappe im Tresor), plus kleines schwarzes Kunststoffbehältnis (A017'003'688)
- Rückstände anhaftend auf kleinem schwarzem Kunststoffbehältnis (A017'025'557)
- Mutmasslich 1 Tablette Designerdroge gelb (A017'003'699)
- Flüssigkeit in einer kleinen Braunglas-Flasche mit Pipette (A017'003'757)
- Schlüsselbund mit Anhänger 'HOLLYWOOD California' mit fünf Schlüsseln - KABA 20, 189616 36.2 7, Aufschrift 'www.koch.ch' - KABA 20, 189616 0, Aufschrift 'F. BENDER AG' - Schlüssel mit schwarzem Kunststoffende, 4747 - KABA Star, RY8285 0011 3, Aufschrift 'LAMINA HORGEN' - Schlüssel mit Aufschrift 'N. Vignola 8134 Adliswil' (A016'898'207)
- Cubensis Albino A+ Sporenabdruck; Pilzsporen, Toxizität: Giftig (A016'900'462)
- Braunglasflasche mit Pipettendeckel, Aufschrift 'Krokus-Konzentrat !SEHR GIFTIG!' (A016'900'495)
- Pilze, braun, in transparentem Plastiksack (A016'900'600)
- Metallmühle 'Ritsch Ratsch', goldfarben, mit der Aufschrift 'The World Over' 'GOLD ORIGINALFANCYGOODS' 'MADE IN THE WORLDOVER' (A016'900'677)
- Cannabis (mutmasslich), < 2 Gramm (A016'900'702)
- Tonfa (Schlagstock mit charakteristischem Quergriff), hölzern, mit diversen Klebebändern versehen (A016'876'565)
- Nunchaku, hölzern, Griffe mit rotem Klebeband umspannt, mit Verbindungs-Kette (A016'876'667)
- Nunchaku, hölzern, holzfarben, mit Verbindungskabel (A016'876'678)
- Elektroschocker 'Power Max', 500.000 V, schwarz (A016'878'470)
- Springmesser mit braunem Griff (A016'878'721)
- Schmetterlingsmesser, Hersteller 'C. Jul. Herbertz', schwarze Klinge, schwarzer Griff (A016'878'743)
- Schmetterlingsmesser, Hersteller 'Cudeman', silbrigfarbene Klinge, silbrigfarbener Griff (A016'878'765)
- Wurfstern, 8-zackig, silberfarben, mit asiatischen Zeichen sowie der Aufschrift 'KUNG FU KARATE STRENGTH TIGER PROSPERITY KENDO POWER LEADER' (A016'884'938)
- Quarzsandhandschuh (schlagkraftverstärkende Handschuhe), schwarz, Grösse 'M' (A016'885'602)
- Messer schwarz, 'Böker MAGNUM - USN Seals' (A016'871'424)
- 1 Taschenmesser rot 'Perlen Papier AG' (A016'871'491)
- 1 Multi-Tool, Swiss Tool Spirit 'Victorinox' (A016'871'560)
- Nunchaku, schwarz-gelb, mit Verbindungs-Kette (A016'876'634)
- Nunchaku, schwarz, mit Verbindungs-Kette (A016'876'645)

- Baseballschläger Marke 'Rawlings', Modell 'BIGSTICK 242 J 28 IN', hölzern (A016'876'838)
- Teleskopschlagstock Marke 'WALTHER', schwarz (A016'876'850)
- Teleskopschlagstock Marke unbekannt, schwarz (A016'876'861)
- Tactical Pen mit Logo 'Smith & Wesson', schwarz (A016'876'872)
- Landhockeyschläger mit Aufschrift 'EPPO Junior' sowie Aufkleber 'Redsox' (A016'876'929)
- Säbel, Marke unbekannt, blauer Griff; mit violetter, stoffumwickelter Scheide (A016'876'985)
- Samurai-Schwert, Marke unbekannt, beige umwickelter Griff; mit schwarzer, kunststoffartiger Scheide (A016'877'046)
- Gehstock, 70cm, hölzern, mit gebogenem Griff (A016'877'057)
- Ringmaulschlüssel, Marke 'Facom', Modell '40LA', Grösse 36, Länge: 55cm (A016'877'126)
- Compoundbogen Marke 'Diamond', weitere Bezeichnung 'OCTANE', schwarz mit Zubehör: Release mit Aufschrift 'WOLF', goldfarben (A016'877'182)
- Holzpfeile für Combat-Bogen, hölzern, mit rotem Kunststoff-Ende, rot-gelben 'Flügeln', schwarzer Pfeilfront; 15 Stück (A016'877'239)
- Softair Gewehr, AR15-Nachbau, Marke 'UMAREX', Bezeichnung 'M4A1 Carabine, cal. 6mm BB, Energie <0,5 J', schwarz; mit Magazin Länge: 78.5cm (A016'877'342)
- Softair Gewehr, Kalashnikov-Nachbau, Marke unbekannt, schwarz; mit Magazin, Länge: 64.5cm; 89.5cm mit ausgeklappter Schulterstütze, Seriennummer: FX0A062897 (A016'877'615)
- Softair Vorderschaftrepetierer (pump action), Marke 'ASGK', schwarz/braun, Länge: 63cm (A016'877'693)
- Softair Maschinenpistole, HK MP5SD-Nachbau, Marke und Bezeichnung unbekannt, Aufschrift 'Kal. 9mmx19'; mit Magazin, Länge: 59.5cm; 76.0cm mit ausgefahrener Schulterstütze (A016'877'795)
- Softair Pistole, Glock 17-Nachbau, Marke 'HFC', Bezeichnung '9x19' sowie Aufschrift 'TX543', schwarz; mit Magazin Länge: 18.5cm (A016'877'999)
- Replika-Vorderladerpistole, Marke und Modell unbekannt, Holz/Metall, braun/grau/bronze, Länge: 26.5cm (A016'878'049)
- Softair Pistole, Marke 'TAURUS', Bezeichnung 'PT 24/7 CAL 9 mm', mutmasslicher Hersteller 'KWC', schwarz; mit 2 Magazinen, Länge: 18.5cm, Seriennummer: ... (A016'878'072)
- Revolver, Marke und Modell unbekannt, silbrig-farben mit schwarzem Griff, Länge: 18cm (A016'878'129)
- 1 Gewehrpatrone, Aufschrift Hülsenboden '10 D T 70' (A016'878'210)
- 1 Patrone '357 MAGNUM' mit Kreuz auf dem Projektil (A016'878'287)
- Pfefferspray mit der Aufschrift 'Police RSG SCHAUM, PEPPER-SPRAY zur Tierabwehr, 2 Millionen Scoville Heat Units', Inhalt: 63ml, Made in Germany by KKS-GmbH (A016'878'389)
- Pfefferspray mit der Aufschrift 'OC 5000 RED PEPPER SPRAY MEGA Breitstrahl SSG-9', Inhalt: 400ml, Made in Germany by KKS-GmbH (A016'878'425)
- 4 PET-Flaschen mit weisser 'Kügeli-Munition' für Softair-Waffen (A016'878'447)

- Bowie-Messer, Marke 'MUELA', Modell 'COMMANDO', brauner Griff; mit hellbrauner Lederscheide (A016'878'594)
- Bowie-Messer, Marke 'MUELA', Modell unbekannt, schwarzer Gummi-Griff; mit dunkelbrauner Lederscheide (A016'878'618)
- Bowie-Messer, Hersteller 'Miguel Nieto', Modell 'El Gran Cazador', brauner Griff; mit schwarzer Lederscheide (A016'878'629)
- Messer mit Aufschrift 'J. Marttiini Finland', hellbrauner Griff; mit hellbrauner Lederscheide mit Aufschrift 'JOKKMOKK' (A016'878'641)
- Bowie-Messer, Marke 'C. Jul. Herbertz', Modell 'RANGER-MESSER', 440A SUPER STAINLESS STEEL', dunkelbrauner Griff; mit dunkelbrauner Lederscheide (A016'878'674)
- Klappmesser, Hersteller 'C. Jul. Herbertz', brauner Griff; mit brauner Lederscheide (A016'878'685)
- Klappmesser, einhändig bedienbar, Aufschrift 'Shara', schwarzer Griff (A016'878'696)
- Klappmesser mit Aufschrift 'Paslanmaz', mit schwarzem Griff (A016'878'709)
- Klappmesser, Hersteller 'C. Jul. Herbertz', farbige Klinge, weiss-farbiger Griff (A016'878'732)
- Messerklinge für Klappmesser, Aufschrift 'Felco 2', silbrigfarben (A016'878'798)
- Multool, 9-teilig, schwarzer Griff (A016'878'801)
- Klappmesser mit Aufschrift 'NORDISKA FILT', mit blauem Griff (A016'878'823)
- 3-Teiliges Sackmesser mit integriertem Feuerzeug, Aufschrift 'COZY', mit Aufkleber 'SWITZERLAND'; silbrigfarben (A016'878'856)
- Klappmesser, Marke 'MAGNUM', grünscharer Griff (A016'878'867)
- Klappmesser mit schwarzem, gelochtem Griff (A016'878'878)
- Klappmesser mit Aufschrift 'Heimbach', schwarzer Griff (A016'878'889)
- Klappmesser, Aufschrift 'technocraft TOOLS FOR PROFESSIONALS', schwarze Klinge, schwarzer Griff (A016'878'890)
- Klappmesser mit Aufschrift 'American Eagle', mit holzartig verkleidetem Griff (A016'878'903)
- Klappmesser mit geschwungener Klinge, Marke 'OPINEL', mit braunem Holzgriff (A016'878'914)
- Klappmesser mit Griff-Aufschrift 'KUFFERATH', mit weissem Griff (A016'878'925)
- Sackmesser, Marke 'VICTORINOX', rot, mit Aufschrift 'Heimbach' (A016'883'673)
- Sackmesser, Marke 'VICTORINOX', rot, mit Aufschrift 'aqua suisse' (A016'883'684)
- Sackmesser, Marke 'VICTORINOX', rot, mit Aufschrift 'BRÜTSCH RÜEGGER' (A016'883'720)
- Sackmesser, Marke 'VICTORINOX', rot, mit Aufschrift 'Heimbach' (A016'883'764)
- Sackmesser, Marke 'VICTORINOX', rot, mit Aufschrift 'Zürcher Knabenschiessen' (A016'883'811)
- Sackmesser, Marke 'VICTORINOX', rot, arretierbare Hauptklinge, mit drei aufgedruckten Wappen-Symbolen (A016'883'855)
- Sackmesser, Marke 'VICTORINOX', rot, mit Klingen-Aufschrift 'JOH. CLOUTH Remscheid - Germany' (A016'883'888)
- Sackmesser, Marke 'VICTORINOX', rot, ohne Aufschrift (A016'883'924)

- Sackmesser, Marke 'VICTORINOX', rot, ohne Aufschrift, Spitze Hauptklinge vorne abgebrochen (A016'883'957)
- Sackmesser, Marke 'VICTORINOX', silbrig-farben, mit Schweizerkreuz (A016'884'007)
- Sackmesser, Marke 'RICHARTZ SOLINGEN', grau mit schwarzen Punkten (A016'884'029)
- Sackmesser, Marke unbekannt, silbrigfarben, mit Aufschrift 'Westfalia' (A016'884'030)
- Sackmesser, Marke unbekannt, grau, mit Aufschrift 'SPORTMARKETS ATHLETICUM' (A016'884'041)
- Sackmesser, Marke unbekannt, weiss, mit Aufschrift 'E. _____ ...' (A016'884'052)
- Sackmesser, Marke unbekannt, schwarz, mit Aufschrift 'EWL' (A016'884'063)
- Klappmesser, Marke unbekannt, schwarze Klinge, blauer Griff, mit Aufschrift 'APPLETON-POHL INTERNATIONAL' (A016'884'074)
- Klappmesser, Marke unbekannt, silbrige Klinge, blauer Griff, mit Aufschrift 'ANDRITZ KUFFERATH' (A016'884'198)
- Klappmesser, Marke 'C. JUL. HERBERTZ', bronzefarbene Klinge, bronzefarbener Griff, Nr. 219412 (A016'884'267)
- Sackmesser, Marke unbekannt, holzartig-braun-beiger Griff, ohne Aufschrift (A016'884'347)
- Klappmesser, Marke unbekannt, silbrige Klinge, gold-/perlmutterfarbiger Griff, mit Klappen-Aufschrift 'ALBACETE INOX' (A016'884'369)
- Schmetterlingsmesser, Marke unbekannt, silbrig-farben (A016'884'405)
- Messer, Marke unbekannt, silbrige Klinge, schwarzer Griff mit asiatischer Aufschrift auf rotem Grund; mit schwarzer, lederartiger Scheide (A016'884'472)
- Messer, Marke unbekannt, silbrige Klinge mit Aufschrift 'KPTH' sowie den Umrissen der Insel Kreta und weitere Worte in griechischer Sprache; weiss-beiger Griff mit Wider-Tierkopf-Abschluss; mit Holz-Scheide (A016'884'518)
- Messer, Marke unbekannt, silbrig-verfärbte Klinge in schlechtem Zustand, holzartiger Griff; mit lederartiger Scheide (A016'884'585)
- Messer, Marke 'BÖKER', mit silbriger Klinge, schwarzem Kunststoffgriff und silbrigem Knauf; mit metallartiger, schwarzer Scheide (A016'884'643)
- Messer, Marke unbekannt, silbrige Klinge mit Aufschrift 'CUYFOR', mit schwarzem Kunststoffgriff; mit schwarzer Scheide (A016'884'676)
- Brotmesser mit Holzgriff, teilweise klebebandumwickelt (A016'884'734)
- Messer aus Holz (A016'884'778)
- Messerscheide, lederartig, braun, mit Aufschrift 'VALMET Automation' (A016'884'803)
- Klappmesser, Marke 'C. Jul. Herbertz', silbrige, Griff mit Holzeinlage mit Aufschrift 'VOITH'; Nr. 214111 mit Lederetui (A016'884'870)
- Messer, Marke 'GRASOLI', silbrige Klinge; brauner, holzartiger Griff (A016'884'972)
- Munition 2 Hülsen Kaliber '44 REM MAG' (A016'884'983)
- Holster aus Kunststoff, schwarz, mit Aufschrift auf Knopf 'ESP' sowie Adlerkopf (A016'885'000)
- Holster, textil, schwarz (A016'885'022)
- Schleuder mit Kunststoffgriff, schwarz (A016'885'088)

- Handschuhe Marke 'Crane', schwarz, Grösse 'L/9' (A016'885'657)
 - Handschuhe 'Y & D', schwarz, mit Druckknopf, Gröss 'M' (A016'885'679)
 - Sturmhaube/'Helmparieser', schwarz (A016'885'737)
 - Gesichtsvermummungs-Tuch, schwarz, mit weissem Muster (A016'885'828)
 - Ladevorrichtung für Air-Soft Waffe (Kügeli-Munition), bräunlich-transparent, aus Kunststoff (A016'898'672)
 - Minigrip mit weisser 'Kügeli-Munition' für Softair-Waffen (A016'900'268)
 - Feuerzeug, schwarz, mit farbigem Zungen-/Mund-Aufdruck, "BIC" (A016'807'480)
 - Kapuzenweste, schwarz, "ZARA", Grösse M (A016'807'537)
 - Zigarettенpackung "Chesterfield ORIGINAL", blutig (A016'807'491)
 - Winterjacke, braun, "Schott" (A016'807'548)
 - Strickjacke, beige, "FRED PERRY", Grösse M (A016'807'559)
 - T-Shirt, weiss, "RAGMAN" (A016'807'560)
 - Jeanshose, blau, "Ronnie", Grösse 34, mit Gürtel (A016'807'571)
 - Unterhose, schwarz, "PUMA" (A016'807'582)
 - 1 Paar Sportschuhe, weiss, "adidas", Grösse 11 (US) (A016'807'593)
 - 1 Paar Socken, schwarz (A016'807'606)
 - Stoffmütze, grau (A016'807'628)
 - Raucherwaren-Etui, schwarz mit silbrigfarbener Umrandung, Inhalt: diverse Metallkügelchen, Durchmesser ca. 8mm (Kugellager-ähnliche Kügelchen) (A016'899'517)
8. Die beim Forensischen Institut Zürich (FOR) unter der Geschäfts-Nr. 84143317 gelagerten Spuren und Spureenträger sind nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.
9. Die unter der Geschäfts-Nr. 84143317 vorhandenen Datenauslesungen / Datensicherungen und Tatort- bzw. IRM-Fotografien werden der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen.
10. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. Juni 2023 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 12'416.45 (Asservat-Nr. A017'003'611) wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
11. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 23. Dezember 2022 mit einer Kontosperre belegte Guthaben bei der F._____ AG (Sparkonto Nr. 1, IBAN CH2) wird im gesamten Umfang (Saldo inkl. aufgelaufener Zinsen) zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten herangezogen.
12. Die F._____ AG wird angewiesen, das Sparkonto Nr. 1, IBAN CH2, ltd. auf D._____, zu saldieren und das Guthaben der Bezirksgerichtskasse Uster (Postkonto 3, ltd. auf Bezirksgerichtskanzlei, 8610 Uster, Zahlungszweck: "Geschäfts-Nr. DG240002-I", IBAN: CH4) zu überweisen.

13. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 23. Dezember 2022 mit einer Kontosperre belegte Guthaben bei der F._____ AG (Privatkonto Nr. 5, IBAN CH6) wird im gesamten Umfang (Saldo inkl. aufgelaufener Zinsen) zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten herangezogen.
14. Die F._____ AG wird angewiesen, das Privatkonto Nr. 5, IBAN CH6, ltd. auf D._____, zu saldieren und das Guthaben der Bezirksgerichtskasse Uster (Postkonto 3, ltd. auf Bezirksgerichtskanzlei, 8610 Uster, Zahlungszweck: "Geschäfts-Nr. DG240002-I", IBAN: CH4) zu überweisen.
15. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Januar 2023 mit einer Kontosperre belegte Guthaben bei der G._____ AG (Sparkonto Nr. 7, IBAN CH8) wird im gesamten Umfang (Saldo inkl. aufgelaufener Zinsen) zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten herangezogen.
16. Die G._____ AG wird angewiesen, das Sparkonto Nr. 7, IBAN CH8, ltd. auf D._____, zu saldieren und das Guthaben der Bezirksgerichtskasse Uster (Postkonto 3, ltd. auf Bezirksgerichtskanzlei, 8610 Uster, Zahlungszweck: "Geschäfts-Nr. DG240002-I", IBAN: CH4) zu überweisen.
17. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 (A._____) aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
18. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. November 2022 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
19. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 (B._____) Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'376.– zu bezahlen.

Es wird weiter festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 2 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des weiteren Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 2 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

20. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. November 2022 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

21. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 3 (C._____) aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 3 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
22. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 Fr. 25'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. November 2022 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
23. Die Anträge der Privatklägerinnen 1 bis 3 betreffend Verwendung von Vermögenswerten des Beschuldigten zugunsten der Geschädigten im Sinne von Art. 73 StGB werden abgewiesen.
24. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.–.
25. Die weiteren Kosten betragen:

Fr.	5'000.–	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	19'607.40	Auslagen (Gutachten)
Fr.	923.15	Auslagen (Legalinspektion)
Fr.	8'417.85	Obduktion
Fr.	1'797.05	Auslagen (Untersuchung)
26. Die Entscheidgebühr und die weiteren Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
27. Die Entscheidgebühr des Beschwerdeverfahrens UB230077-O (Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Juni 2023) in der Höhe von Fr. 1'500.– wird dem Beschuldigten auferlegt.
28. Die Entscheidgebühr des Beschwerdeverfahrens UB230204-O (Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Januar 2024) in der Höhe von Fr. 1'500.– wird dem Beschuldigten auferlegt.
29. Die Entscheidgebühr des Beschwerdeverfahrens UB240028-I (Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. März 2024) in der Höhe von Fr. 500.– wird dem Beschuldigten auferlegt.
30. Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit insgesamt Fr. 52'500.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Es wird vorgemerkt, dass bereits eine Akontozahlung in der Höhe von Fr. 18'097.70 (D1/24/42) und eine Akontozahlung in der Höhe von Fr. 10'761.10 (D1/24/65) ausbezahlt wurden. Dementsprechend ist Rechtsanwalt lic. iur. Y2. _____ mit zusätzlich Fr. 23'641.20 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

31. Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ wird für seine Bemühungen als unentgeltlicher Geschädigtenvertreter der Privatklägerin 1 mit Fr. 13'700.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO.

32. Rechtsanwältin lic. iur. X2. _____ wird für ihre Bemühungen als unentgeltliche Geschädigtenvertreterin der Privatklägerin 2 mit Fr. 14'500.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO.

33. Rechtsanwalt lic. iur. X3. _____ wird für seine Bemühungen als unentgeltlicher Geschädigtenvertreter der Privatklägerin 3 mit Fr. 20'500.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO.

Berufungsanträge:

- a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 177 S. 2)

1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der vorsätzlichen Tötung sowie des Besitzes von Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 111 bzw. Art. 135 Abs. 1^{bis} StGB freizusprechen.

2. Die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Privatklägerschaft seien abzuweisen bzw. auf den Zivilweg zu verweisen.
 3. Vom Verzicht des Beschuldigten auf die Zusprechung einer Genugtuung sei Vormerk zu nehmen.
 4. Die Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen sowie des Berufungsverfahrens (inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung) seien auf die Staatskasse zu nehmen.
- b) Der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:
(Urk. 178 S. 1)
1. Das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts Uster, mit Ausnahme der Ziffer 2 des Dispositivs, sei zu bestätigen.
 2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren zu bestrafen.
- c) Der Vertreterin der Privatklägerin 2:
(Urk. 179 S. 1 f.)
1. Es seien die Anträge des Beschuldigten im Berufungsverfahren abzuweisen.
 2. Es sei der erstinstanzliche Schuldspruch des Beschuldigten zu bestätigen.
 3. Es sei der Beschuldigte im Sinne der Anklage angemessen zu bestrafen.
 4. Dispositivziffer 19 Absatz 1 des vorinstanzlichen Entscheids sei aufzuheben und der Beschuldigte sei zu verpflichten, an B._____, *eventualiter* an die Erbgemeinschaft, vertreten durch B._____, Fr. 18'571.55 als Schadenersatz zu bezahlen. Weiter sei der Beschuldigte zu ver-

pflichten, Fr. 1'678.50 als Ersatz für nicht gedeckte Gesundheitskosten an B. _____ zu bezahlen.

5. Dispositivziffer 19 Absatz 2 des vorinstanzlichen Entscheids sei zu bestätigen und der Beschuldigte sei dem Grundsatz nach zu verpflichten, künftigen, noch nicht bezifferbaren Schaden an die Privatklägerin 2 aus dem Ereignis vom 27. November 2022 zu bezahlen.
 6. Dispositivziffer 20 des vorinstanzlichen Entscheids sei zu bestätigen und der Beschuldigte sei zu verpflichten, B. _____ Fr. 15'000.– als Genugtuung zuzüglich Zins von 5 % seit dem 27. November 2022 zu bezahlen.
 7. Dispositivziffer 23 des vorinstanzlichen Entscheids sei aufzuheben und die im Rahmen der Untersuchung beim Beschuldigten beschlagnahmten und mittels Kontosperrern eingefrorenen Vermögenswerte seien anteilmässig bis zur Deckung der gerichtlich festzusetzenden Schadenersatz- und Genugtuungsforderung zugunsten der Privatklägerin 2 zu verwenden.
 8. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren inklusive die Kosten für die unentgeltliche Rechtsverteidigung der Privatklägerin 2 zuzüglich MWST zulasten des Beschuldigten, wobei die Entschädigung vorab aus der Gerichtskasse zu bezahlen sei, *eventualiter* zulasten der Staatskasse.
- d) Des Vertreters der Privatklägerin 3:
(Urk. 181 S. 2)
1. Dispositivziffer 21 des vorinstanzlichen Entscheids sei aufzuheben und der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin 3 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 726.19 zu bezahlen. Weiter sei er dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig zu erklären für künftigen, noch nicht bezifferbaren, Schaden aus dem Ereignis vom 27. November 2022.

2. Dispositivziffer 22 des vorinstanzlichen Entscheids sei aufzuheben und der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 3 eine Genugtuung von Fr. 40'000.–, zuzüglich Zins seit dem 27. November 2022, zu bezahlen.
3. Dispositivziffern 10-16 und 23 seien aufzuheben und die im Rahmen der Untersuchung sichergestellten Geldmittel wie auch die ausgefallte Geldstrafe seien zugunsten der Privatklägerin 3, evtl. zugunsten der Privatklägerinnen 1-3, zu verwenden.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschuldigten.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte und Prozessuales

1. Prozessgeschichte

1.1 Mit Bezug auf den Gang des Verfahrens bis zur Anmeldung der Berufung durch die verschiedenen Parteien kann auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 105 S. 7 f.).

1.2 Die begründete Fassung des vorinstanzlichen Urteils wurde den Parteien am 11., 16. und 17. Dezember 2024 zugestellt (Urk. 104). Anschliessend erstatteten die Berufung erhebenden Parteien fristwährend ihre jeweiligen Berufungserklärungen (Urk. 107, Urk. 108 und Urk. 110). Mit Eingabe vom 2. Januar 2025 erklärte die Privatklägerin 1, A._____, den Rückzug ihrer Berufung (Urk. 113). Zudem liess sie durch ihren Rechtsvertreter verlauten, man solle keine Zustellungen mehr an sie richten (Urk. 128). Von diesem Rückzug ist Vormerk zu nehmen.

1.3 Mit Beschluss vom 14. Januar 2025 wurde der damalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten, lic. iur. Y2._____, aus seiner Funktion entlassen und für sein geleistetes Mühewalten entschädigt. Gleichzeitig wurde Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____ als neuer amtlicher Verteidiger bestellt (Urk. 114).

1.4 Mit Verfügung vom 15. Januar 2025 wurde den jeweils betroffenen Parteien Frist angesetzt, hinsichtlich der jeweiligen anderen Berufungserklärungen Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten zu beantragen (Urk. 117). Am 20. Januar 2025 erhob die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung (sinngemäss zur Berufung des Beschuldigten; Urk. 119). Ansonsten liessen sich die Parteien nicht vernehmen.

1.5 Mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 reichte die Verteidigung eine Eingabe ins Recht, in welcher sie sich bereits einlässlich zur Sache äusserte und verschiedene Beweisanträge stellte (Urk. 138), die mit Verfügung vom 22. Januar 2026 einstweilen abgewiesen wurden (Urk. 143). Am 24. Januar 2026 stellte die

Verteidigung Akteneinsichts- bzw. Herausgabe-Anträge (Urk. 142), welche am 28. Januar 2026 ebenfalls einstweilen abgewiesen wurden (Urk. 148). Auf ein Wiedererwägungsgesuch vom 7. Februar 2026 hin (Urk. 151) wurde die Herausgabe einer Sicherungskopie der Datensicherung ab dem Mobiltelefon des Beschuldigten veranlasst (Urk. 152).

1.6 Die Parteien wurden am 17. April 2025 zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 124). Erschienen sind der Beschuldigte (aus dem vorzeitigen Strafvollzug zugeführt) in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, die Vertretung der Staatsanwaltschaft, die Privatklägerin 2 in Begleitung ihrer unentgeltlichen Rechtsvertretung sowie die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 3 (Prot. II S. 12).

2. Umfang der Berufung

2.1 Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig.

2.2.1 Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Dispositivziffern 4 - 9 (mit einer Einschränkung bezüglich Ziffer 7), 23 - 25 und 30 - 35 (mit Einschränkungen hinsichtlich des ersten und zweiten Absatzes von Ziffer 30 und die jeweils ersten Absätze der Ziffern 31 - 33) an (Urk. 107 S. 2; Urk. 177 S. 1 f.).

2.2.2 Die Privatklägerin 3 ficht das vorinstanzliche Urteil in den Ziffern 10 - 16 und 21 - 23 an (Urk. 108 S. 2; Urk. 181 S. 2).

2.2.3 Die Privatklägerin 2 ficht das vorinstanzliche Urteil in den Ziffern 10 - 16, 19 sowie 23 an (Urk. 110 S. 1; Urk. 179 S. 1 f.).

2.2.4 Die Staatsanwaltschaft ficht das vorinstanzliche Urteil einzig in dessen Ziffer 2 an (Urk. 119 S. 1; Urk. 178 S. 1).

2.3 Unangefochten geblieben sind damit die folgenden Punkte des vorinstanzlichen Urteils:

- Dispositivziffern 4 - 9 (Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände, Spuren, Spureenträger sowie Daten und Fotografien; ausser hinsichtlich Dispositivziffer 7 betreffend Asservate A016'806'136 und A017'050'678 [Mobiltelefon Samsung inkl. SIM-Karte])
- Dispositivziffern 24 und 25 (Kostenfestsetzung)
- Dispositivziffern 30 (erster und zweiter Absatz) und 31 - 33 (jeweils die ersten Absätze; Entschädigung der Rechtsvertreter der Parteien; die ebenfalls nicht angefochtenen Dispositivziffern 34 und 35 sind nur noch der Mitteilungssatz und die Rechtsmittelbelehrung)

Diese sind somit in Rechtskraft erwachsen, was mit Beschluss festzustellen ist.

2.4 Soweit keine entgegengesetzten Berufungsanträge vorliegen, ist das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO zu beachten.

3. Beweisergänzungs- und Akteneinsichtsbegehren der Verteidigung

3.1 Die Verteidigung stellte vor der Berufungsverhandlung verschiedene Beweis- und Akteneinsichtsanträge (Urk. 138, Urk. 142, Urk. 151 und Urk. 172). Hinsichtlich der Behandlung dieser Begehren kann vorab auf die Begründungen in den entsprechenden Entscheiden verwiesen werden (Urk. 143, Urk. 148 und Urk. 152).

3.2.1 Zur in erster Linie beantragten vollständigen und dokumentierten Durchsuchung und Analyse des Mobiltelefons des Beschuldigten (Samsung, A016'806'136) sowie des (erst noch zu edierenden) Mobiltelefons des Opfers †H._____ (iPhone) auf GPS-Daten und allen weiteren Standort- und Bewegungsdaten (Urk. 172 S. 1 Ziff. 1 und 2; Urk. 177 S. 76 Ziff. 1 und 2) ist zunächst festzuhalten, dass sich die Verteidigung davon Angaben zur Rekonstruktion weniger

Meter genauer Bewegungsprofile des Beschuldigten und des Opfers verspricht (Urk. 151 S. 5). Die Rede ist von wenigen (10 - 15) Metern (Urk. 151 S. 4 f.). Wie dem Ergebnisbericht der Digitalen Forensik der Kantonspolizei Zürich zu entnehmen ist, konnten der ab dem Mobiltelefon des Beschuldigten erfolgten Datensicherung im tatrelevanten Zeitraum jedoch keinerlei Standortdaten entnommen werden (Urk. 160 S. 2). Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass die Digitale Forensik, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse bestens mit der Thematik vertraut ist und weiss, wo sich Standortdaten konkret finden lassen, nicht sämtliches vorhandenes Datenmaterial durchsucht haben soll. Entsprechend erweist sich dieser Beweisanspruch hinsichtlich des Mobiltelefons des Beschuldigten (Beweisantrag 1) bereits aus diesem Grund als aussichtslos. Darüber hinaus ist es gerichtsnotorisch und lässt sich auch dem Ergebnisbericht der Digitalen Forensik entnehmen (Urk. 160 S. 1), dass – selbst im Falle des Vorhandenseins allfälliger Standortdaten – die Zuverlässigkeit und Aussagekraft entsprechender Daten äusserst zweifelhaft sind, zumal sie nicht derart präzise sind, dass daraus verlässliche, metergenaue Schlüsse gezogen werden könnten. So räumt die Verteidigung selbst ein, dass in der Regel von einer Genauigkeit von 3 bis 10 Metern auszugehen sei und moderne Geräte bei *optimalen* Bedingungen eine Genauigkeit von unter 3 Metern erreichen (Urk. 151 S. 5), was in Anbetracht des geltend gemachten Bewegungsprofils von wenigen Metern jedoch wiederum eine erhebliche Ungenauigkeit birgt. Kommt hinzu, dass die Bedingungen in der Tatnacht alles andere als optimal waren. So ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Genauigkeit des GPS-Signals der Geräte angesichts der damals herrschenden Wetterbedingungen, insbesondere durch den dichten Nebel, eingeschränkt war. Entsprechend sind die Beweisansprüche 1 und 2 bezüglich beider Mobiltelefone (des Beschuldigten wie auch des Opfers) vor diesem Hintergrund mangels Aussagekraft definitiv abzuweisen.

3.2.2 Im Sinne eines Eventualantrags stellte die Verteidigung sodann unter Ziffer 3 (erneut) den Antrag, dass der Ort des ersten Angriffs, der Flucht- bzw. Bewegungsweg der Beteiligten und der Ort des zweiten Angriffs der Beteiligten durch die zuständige kriminaltechnische Stelle, namentlich durch Vermessung sämtlicher in Betracht fallender Wege, Erstellung eines massstabgetreuen Bewegungsdiagramms, Prüfung alternativer Bewegungsabläufe und -möglichkeiten,

georeferenzierte Fotodokumentation und Prüfung des Tatorts auf das Vorhandensein von Spuren, zu ermitteln und zu rekonstruieren sei (Urk. 177 S. 76, Beweis-antrag 3). Hierbei handelt es sich um einen sogenannten Beweisermittlungsantrag, bei welchem es entweder an einem bestimmt benannten Beweismittel oder an einer bestimmt benannten Beweistatsache fehlt, und nicht um einen Beweis-antrag im eigentlichen Sinne. Beweisermittlungsanträgen ist dann zu folgen, wenn das verfahrenstragende Organ dies im Rahmen seiner Pflicht, die relevanten Beweise zu ermitteln und zu erheben, für geboten erachtet, während Beweis-anträgen grundsätzlich auch dann stattzugeben ist, wenn das Gericht den infrage stehenden Beweis nicht von sich aus erheben würde (SK StPO-WOHLERS, Art. 139 N 7). Die vorliegend beantragte Beweisermittlung würde zunächst eine konkrete – vorgezogene – Beweiswürdigung bedingen, anhand welcher festgelegt würde, welcher beteiligten Person bzw. welche geschilderte Abfolge aus welchen Gründen zu glauben ist. Entsprechend wäre bereits eine Festlegung, welcher Version Vorzug zu geben ist, erforderlich, was wiederum die beantragte Beweisermittlung obsolet machen würde. Eine Ermittlung sämtlicher in Betracht fallender Flucht- oder Bewegungswege erscheint sodann nicht zielführend, zumal nicht ersichtlich ist, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn dies bringen sollte. Kommt hinzu, dass in Anbetracht der inzwischen verstrichenen Zeit keinerlei Spuren wie Blut, Bodenabriebe, Kleidungsspuren und andere Mikrospuren mehr vorhanden sind, die (zweifelsfrei) dem vorliegenden Vorfall zugeordnet werden könnten. Nach dem Gesagten ist dieser Beweis-antrag 3 definitiv abzuweisen.

3.2.3 Kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn ist ferner im erneut gestellten Beweis-antrag der Verteidigung ersichtlich, wonach die eingesetzten Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Spitals Uster, die den damaligen Zustand des Beschuldigten mit der Bezeichnung "Bewusstseinsstörung" notierten, zu eruieren und zu befragen seien (Urk. 177 S. 76, Beweis-antrag 4). So wurden die Wahrnehmungen der betroffenen Einsatzkräfte bereits in den sich in den Akten befindlichen Berichten festgehalten (D1 Urk. 6/6). Sodann ist ausgeschlossen, dass sich die ausgerückten Einsatzkräfte, welche in der Zwischenzeit zahlreiche weitere Einsätze hatten, nach rund 3 ¼ Jahren noch konkret an den Zustand des Beschuldigten erinnern können sollten. Somit ist auch dieser Beweis-antrag 4 definitiv abzuweisen.

3.2.4 Zur beantragten Eruiierung der Fotografien des Beschuldigten, welche im Rahmen seiner Erstbehandlung im Spital bzw. durch den Rettungsdienst erstellt wurden (Urk. 177 S. 76, Beweisantrag 5) ist festzuhalten, dass der Zustand des Beschuldigten und damit sämtliche an ihm festgestellten Verletzungen im IRM-Gutachten (D1 Urk. 6/6) aufgelistet wurden. Überdies befinden sich bereits entsprechende Fotografien des Beschuldigten, welche noch vor Ort bei seiner Arretierung als auch im Krankenhaus erstellt wurden, in den Akten (D1 Urk. 1/2 S. 6 - 9 und Urk. 8/3 S. 19 - 30). Inwiefern noch darüber hinaus bestehende Fotografien (sofern überhaupt vorhanden) relevant sein sollten, ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht dargetan. Entsprechend ist auch dieser Beweisantrag 5 definitiv abzuweisen.

3.2.5 Die Beurteilung der Vereinbarkeit der rechtsmedizinisch festgestellten Verletzungen mit den vom Beschuldigten geltend gemachten Schlägen des Opfers gegen ihn (Urk. 177 S. 76, Beweisantrag 6) erfolgte bereits mit dem IRM-Gutachten (D1 Urk. 6/6; vgl. auch D1 Urk. 7/8), weshalb keine Notwendigkeit für eine (erneute) Begutachtung besteht. Demnach ist dieser Beweisantrag 6 definitiv abzuweisen.

3.2.6 Hinsichtlich der Beurteilung der Vereinbarkeit der vom Beschuldigten geschilderten Position beim Messereinsatz mit dem Verletzungsbild (Urk. 177 S. 76, Beweisantrag 7) ist festzuhalten, dass es sich dabei um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, welche grundsätzlich auch ohne ein entsprechendes Gutachten beantwortet werden kann. Folglich ist auch dieser Beweisantrag 7 der Verteidigung definitiv abzuweisen.

3.2.7 Zur beantragten Überprüfung des damaligen Dienstfahrzeuges des Opfers auf Beschädigungen im Dachbereich, die auf eine Kollision mit einem festen Gegenstand hindeuten (Urk. 177 S. 76, Beweisantrag 8), ist festzuhalten, dass das besagte Fahrzeug – sollte es noch vorhanden sein – in der Zwischenzeit bereits andere bzw. weitere Schädigungen erfahren haben könnte. Somit wären allfällig feststellbare Schäden nicht aussagekräftig, zumal es unmöglich ist, diese nach 3 ¼ Jahren noch dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall zuzuordnen. Ent-

sprechend ist dieser Beweisantrag 8 infolge Aussichtslosigkeit definitiv abzuweisen.

3.2.8 Hinsichtlich des unter Ziffer 9 gestellten Beweisantrags, wonach der Tatort darauf zu überprüfen sei, ob sich Scherbenreste einer Glasflasche feststellen lassen, kann vorab auf die vorstehenden Erwägungen zum Beweisantrag 3 (E. I.3.2.2) verwiesen werden. Insbesondere ist auch hierzu festzuhalten, dass sich allfällig vorzufindende Glasscherben nicht mehr zuverlässig mit dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall in Verbindung bringen lassen würden. Folglich ist dieser Beweisantrag 9 infolge Aussichtslosigkeit definitiv abzuweisen.

3.2.9 Schliesslich ist zum letzten Beweisantrag (Ziffer 10), wonach durch eine sachverständige Untersuchung zu prüfen sei, ob anderweitige Hinweise dafür bestehen, wohin die Flasche geworfen wurde, festzuhalten, dass es sich dabei um einen unzulässigen Beweisausforschungsantrag handelt, bei welchem offen und unklar bleibt, wer konkret was zu untersuchen hätte. Zumal, wie bereits zu Beweisantrag 3 festgehalten (E. I.3.2.2), keine verlässlichen Spuren mehr vorhanden sind. Auch dieser Beweisantrag ist demnach definitiv abzuweisen.

3.3. Nach dem Gesagten sind sämtliche Beweisanträge der Verteidigung abzuweisen. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Berufungsverfahrens von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen oder Beweisanträge gestellt. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3; 6B_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 4.4.2 m.w.H.).

II. Sachverhalt

1. Tatvorwurf

1.1 Hinsichtlich des Tatvorwurfs kann auf die Anklage (D1 Urk. 33/1) und die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 105 S. 8).

1.2 Kurz zusammengefasst wird dem Beschuldigten vorgeworfen, †H._____ niedergestochen zu haben. Dabei habe der Beschuldigte gewusst, dass er mit seinem Vorgehen lebenswichtige Organe verletzen könne. †H._____ sei an seinen ihm durch den Beschuldigten zugefügten Verletzungen verstorben, was der Beschuldigte auch gewollt habe.

1.3 Ausserdem sei der Beschuldigte im Besitz von zwei Bildern mit illegaler Gewaltdarstellung gewesen.

2. Allgemeines

2.1 Hinsichtlich der allgemeinen Regeln zur Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 105 S. 9 f.). Indes ist zu präzisieren, was folgt:

2.2 Bei der Würdigung von Aussagen ist insgesamt die Antwort auf die Frage entscheidend, ob die einvernommene Person ihre Aussagen vernünftigerweise so hätte deponieren können, wenn sie das Berichtete nicht erlebt hätte. Das Vorhandensein von Realitätskriterien bedeutet noch nicht, dass eine Aussage wahr ist. Vielmehr muss eine Kompetenzanalyse ergeben, dass eine Person nicht in der Lage wäre, den dargelegten Sachverhalt zu erfinden (BENDER / HÄCKER / SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 6. Aufl., S. 75 Rz 332-334; vgl. auch HERMANUTZ / LITZCKE / KROLL, Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit, 4. Aufl., S. 45). Insbesondere bei überschaubaren Sachverhalten und wenigen Aussagen ist ein glaubhaftes Lügen durchaus möglich. Ausserdem kann insbesondere ein kurzes, wahrheitswidriges Kerngeschehen nahtlos in ein wahres Peripheriegeschehen eingebettet sein.

2.3 Zu berücksichtigen ist auch, dass es bei Aussagepersonen, die über die Geschehnisse gesprochen haben, zu Veränderungen der Erinnerung im Sinne einer Überlagerung früherer Erinnerungen kommen kann (BENDER / HÄCKER / SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 6. Aufl., S. 334 Rz. 1531 f.; zur Gruppenkonformität selbst bei losen Zufallsgruppen vgl. ebd. S. 33 f. Rz. 145 - 147).

2.4 Ferner fehlt der Würdigung von Aussagen ohne Kenntnis und Reflexion möglicher Motive (zur Lüge) ein wesentlicher Baustein. Je wahrscheinlicher es erscheint, dass die Aussageperson zu einer Lüge motiviert sein könnte, desto eindeutiger müssten die Ergebnisse der Beweisaufnahme und der Aussageanalyse sein, damit man sich trotzdem von der Wahrheit der Angaben überzeugt zeigen kann (vgl. BENDER / HÄCKER / SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 6. Aufl., S. 68 f. Rz 292 - 298 und S. 126 Rz 550 f., vgl. auch HERMANUTZ / LITZCKE / KROLL, Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit, 4. Aufl., S. 49 und Urteil des Bundesgerichts 6B_235/2025 vom 10.06.2025 E. 1.1.3).

Dabei darf die in einer konkreten Situation gegebene, spezifische Motivlage nicht mit einer fallunabhängigen allgemeinen Glaubwürdigkeit als personaler Eigenschaft verwechselt werden, welche im Gegensatz zur Motivlage kaum je eine Rolle spielt.

2.5 Im vorliegenden Fall liegt auf der Hand, dass der Beschuldigte – unabhängig von Schuld oder Unschuld – ein Interesse hat, den Sachverhalt in einem für ihn möglichst günstigen Licht erscheinen zu lassen. Bei den übrigen befragten Personen sind Wut auf den Beschuldigten, Trauer und mögliche Loyalitäten insbesondere gegenüber dem Opfer, †H._____, in Betracht zu ziehen. Solche können eine starke Motivation darstellen. Damit kann auch der dringende Wunsch verbunden sein, den Beschuldigten einer möglichst empfindlichen Strafe zuzuführen. Ausserdem werden namhafte finanzielle Ansprüche gestellt.

3. Beweismittel

Die von der Vorinstanz genannten Beweismittel (Urk. 105 S. 10) brauchen nicht im Einzelnen wiederholt zu werden. Im Wesentlichen handelt es sich um diverse Aussagen, Wortprotokolle eingegangener Notrufe und Sachbeweise. Zutreffend stellte die Vorinstanz auch fest, dass sich vorliegend keine Problematik der Verwertbarkeit stellt.

4. Dossier 1: Vorsätzliche Tötung

4.1 Vorbemerkung

Hinsichtlich des Sachverhaltes, der unstrittig ist, kann vorab auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 105 S. 11, 16). Unbestritten ist auch, dass der Beschuldigte †H._____ durch zahlreiche Messerstiche tötete und in welchem Zustand er sich dabei befand (Mischintoxikation durch Alkohol und THC). Umstritten ist dagegen, wie es dazu kam (Urk. 78 S. 2 f. Ziff. 3; Urk. 177 S. 14). Insbesondere steht in Frage, wie sich †H._____ unmittelbar vor und während der körperlichen Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten verhielt und wie die Auseinandersetzung ablief. Darüber hinaus muss nicht jedes Detail des Geschehens im Vorfeld des eingeklagten Sachverhaltes erstellt werden.

4.2 Aussagen des Beschuldigten

4.2.1 Hinsichtlich der Zusammenfassung der Aussagen des Beschuldigten kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 105 S. 19 - 27).

4.2.2 Was die Würdigung der Aussagen angeht, so schloss die Vorinstanz zutreffend, dass sie im Wesentlichen widerspruchsfrei sind (Urk. 105 S. 51). Sie wirken angesichts der geschilderten Situation der behaupteten Todesangst mit gewissen Unsicherheiten aber auch plausibel, relativ detailliert und nicht auswendig gelernt. Ausserdem schilderte der Beschuldigte nicht nur das äussere Geschehen, sondern auch situationsgerecht, wie er sich jeweils fühlte ("*Ich hatte Angst und Panik*" oder "*Ich hatte Angst um mein Leben*", z.B. D1 Urk. 3/3 F/A 13 S. 5; vgl. auch statt vieler Prot. I S. 17). Die Aussagen des Beschuldigten wirken

auch differenziert und zurückhaltend. Beispielsweise sagte er auf die Frage, ob er †H. _____ auch beleidigt habe, nicht einfach "*Nein*". Vielmehr führte er aus "*Ich glaube nicht, aber ich wüsste es nicht*" (D1 Urk. 3/6 F/A 37 S. 5). Ohne Betrachtung der anderen Beweismittel wirken sie glaubhaft. Bei dieser Sachlage ist bei Aussagen des Beschuldigten nicht massgebend, ob seine Sachverhaltsvariante als erstellt betrachtet werden kann, sondern vielmehr, ob sie durch die anderen Beweismittel widerlegt werden kann (darauf wird noch einzugehen sein). Wenn die Vorinstanz also ins Feld führte, es falle auf, dass die Schilderungen des Beschuldigten teilweise konstruiert und nachgeschoben wirkten (Urk. 105 S. 51), so ist zunächst nicht ersichtlich, welche Aussagen weshalb konstruiert sein sollten. Ausserdem muss nicht jede später deponierte Darstellung nachgeschoben sein. Soweit kein logischer Widerspruch zu den früheren Aussagen besteht, kann es sich auch um eine Ergänzung handeln, was bei Aussagepersonen nicht selten vorkommt und gerade bei Sachverhalten nachvollziehbar ist, bei denen es viel zu berichten gibt und z.B. aufgrund der situativen Aufregung und Nervosität nicht von vornherein alles zu Protokoll gegeben wird. Doch selbst, wenn ein nachgeschobenes Detail zweifelhaft erscheint, wird dadurch nicht der ganze Rest der Aussagen zwingend entkräftet.

4.2.3 Was jedoch in den Aussagen des Beschuldigten auffällt, wenig plausibel ist und seine Sachdarstellung stark in Frage stellt, ist seine Behauptung, er habe es mit †H. _____ gut gehabt und nur kurz darauf, als es um die Besetzung des Autos gegangen sei, sei †H. _____ plötzlich ohne jedweden Anlass aggressiv geworden, wobei es sich nicht um einen kurzen Moment gehandelt habe. Vielmehr habe er ihn – den Beschuldigten – weggeschubst, übel beschimpft und gesagt "*geh weg, das ist mein Auto*", obwohl er mit dem Beschuldigten kurz zuvor friedlich genau zu dem Auto gegangen sei und dann schon gewusst haben muss, dass der Beschuldigte mitfahren wollte (D1 Urk. 3/3 F/A 12 f. S. 4; Prot. I S. 13 und S. 16). Dies deutet auf eine mögliche Tendenz hin, den eigenen Anteil am Geschehen zu verschweigen, was indes kein Schuldnachweis ist.

Wenig plausibel ist ausserdem die Aussage, jemand habe das Tatmesser neben ihn – den Beschuldigten – gelegt, als die Auseinandersetzung vorbei gewesen sei

und er an einem anderen Ort verhaftet wurde, als er das Messer losgelassen haben will (vgl. D1 Urk. 3/4 F/A 15 S. 3 und Urk. 3/6 F/A 57 S. 8). Auf entsprechenden Vorhalt bestätigte er ausdrücklich, dass jemand aktiv das Messer vom Ort, wo †H._____ verstorben ist, genommen habe und zum Ort gelegt habe, wo er – der Beschuldigte – arretiert worden sei (D1 Urk. 3/6 F/A 60 S. 9). Auch das lässt die Möglichkeit offen (ohne ein Schuld nachweis zu sein), dass der Beschuldigte selektiv aussagte.

Sodann ist für die Beweiswürdigung in der Gesamtbetrachtung von Bedeutung, dass der Beschuldigte konstant zu Protokoll gab, dass das Tatmesser vor der Tat noch geschlossen gewesen sei und er es jeweils mit zwei Händen geöffnet habe (vgl. z.B. D1 Urk. 3/11 F/A 20 S. 4; Prot. I S. 22), was eine unkontrollierte Reflexhandlung ausschliesst.

4.3 Aussagen der Privatklägerin 1, A._____, Lebensgefährtin von †H._____

4.3.1 Die unmittelbar nach der Tat von der Privatklägerin 1, A._____, bei der Polizei deponierten Aussagen sind zunächst sehr gerafft und haben insofern nur einen geringen Informationsgehalt (D1 Urk. 4/1 F/A 4 S. 1 f.). Sie wirken aber zurückhaltend (D1 Urk. 4/1 F/A 5 S. 2 "*Anfangs war er ganz nett*"; vgl. auch D1 Urk. 4/1 F/A 32 S. 4) und plausibel. Sodann konnte die Privatklägerin 1 zu den weiteren Tatumständen detaillierte Aussagen machen und war auch in der Lage wiederzugeben, was gesprochen worden sei (betreffend Aussagen ab Beginn des Konflikts D1 Urk. 4/1 F/A 39 ff. S. 5 ff.).

4.3.2 Am 13. Februar 2023 wurde die Privatklägerin 1 staatsanwaltschaftlich einvernommen. Auch diese Aussagen sind grundsätzlich plausibel und detailliert, wenn auch mit einer gewissen Tendenz, †H._____, der ihr Lebenspartner war, zu verklären (D1 Urk. 4/2 F/A 11 S. 4 "*Gentlemanlike, wie er halt ist*"). Soweit kleinere Abweichungen zu den Aussagen bei der Polizei bestehen, deuten diese eher darauf hin, dass sie nicht memoriert wurden, sondern authentisch sind.

Eine grössere Abweichung liegt jedoch insofern vor, als die Privatklägerin 1 bei der Polizei deponiert hatte, †H._____ sei so halb im Auto gewesen, als der Be-

schuldigte mehrfach um das Auto gelaufen sei und herumgeschrien habe. Dann sei der Beschuldigte auf ihn losgegangen. Sie selber – die Privatklägerin 1 – sei noch im Auto gewesen, als die Schlägerei begonnen habe. Sie sei dann ausgestiegen und habe geschrien, sie sollten aufhören (Urk. 4/1 F/A 41 - 44 S. 5 f.). Bei der Staatsanwaltschaft hingegen sagte sie aus, †H._____ sei ausgestiegen, als der Beschuldigte irgendwie wütend davon gelaufen sei. Er habe ihm nachgerufen "*Was soll das?*". Sie – die Privatklägerin 1 – sei dann ausgestiegen und habe †H._____ gesagt, er solle es lassen. Dann sei der Beschuldigte auf †H._____ losgegangen (D1 Urk. 4/2 F/A 11 S. 4 f.; vgl. auch F/A 16 S. 6). Gemäss Aussage bei der Polizei sass die Privatklägerin 1 zu Beginn der Schlägerei noch im Auto (D1 Urk. 4/1 F/A 43 f. S. 6). Gemäss Aussage bei der Staatsanwaltschaft war sie ausserhalb des Autos und stand nahe bei †H._____ bzw. lief hinterher zum Tatort (D1 Urk. 4/2 F/A 11 S. 5 und F/A 56 S. 11).

Sodann fällt auf, dass die Privatklägerin 1 nicht mehr nur angab, ursprünglich sei der Beschuldigte ganz nett gewesen. Sie wollte bereits von Beginn weg ein komisches Bauchgefühl gehabt haben (D1 Urk. 4/2 F/A 29 S. 7). Den Kampf zwischen †H._____ und dem Beschuldigten schilderte die Privatklägerin 1 praktisch nicht, was damit konsistent ist, dass sie zu Protokoll gab, sie habe sich umgekehrt (D1 Urk. 4/2 F/A 11 S. 5).

4.3.3 Die Privatklägerin 1 konnte zum Kerngeschehen nicht sehr konkrete Angaben machen – dies im Gegensatz zum Peripheriegeschehen vor dem Vorfall, worin ein Strukturbruch erkannt werden kann. Die erwähnte grössere Inkonsistenz vermag auf den ersten Blick keinen der beiden Kontrahenten zu belasten oder zu entlasten. Insofern ist prima vista nicht ganz klar, weshalb die Privatklägerin 1 bewusst falsche Angaben machen sollte (darauf wird noch einzugehen sein). Möglich sind auch Inkonsistenzen aufgrund von Erinnerungsänderungen teils zufolge der Stresssituation. Unklar ist dabei, inwieweit die Erinnerung der Privatklägerin 1 durch die emotionale Belastung, durch mögliche Kontakte zu anderen Anwesenden (D1 Urk. 4/2 F/A 52 S. 10) und teils durch den Zeitablauf kompromittiert ist und welche Erinnerungen daher noch als zuverlässig angesehen werden

können. Wie noch aufzuzeigen sein wird, erscheinen Absprachen möglich. Ihre Aussagen sind in diesem Lichte in die Gesamtwürdigung einzubeziehen.

4.4 Aussagen von I.

4.4.1 I. _____ war Teil der beabsichtigten Fahrgemeinschaft mit †H. _____, wobei er zu letzterem keine besondere Beziehung zu haben scheint, was noch mehr für den Beschuldigten gilt (D1 Urk. 4/4 F/A 2 S. 1 sowie F/A 11 und F/A 13 S. 2). Auch seine bei der Polizei deponierten Aussagen sind sehr gerafft (D1 Urk. 4/4 F/A 7 S. 2). Insofern sind sie schwerlich einer Würdigung zu unterziehen. Allerdings sagte I. _____ zurückhaltend und differenziert aus (D1 Urk. 4/4 F/A 15 S. 2).

4.4.2 Am 13. Februar 2023 wurde I. _____ als Zeuge einvernommen. Darin bestätigte er, weder zum Beschuldigten noch zu †H. _____ in einer Beziehung zu stehen (D1 Urk. 4/5 F/A 7 f. S. 3). Anschliessend schilderte er, wie es zum Konflikt gekommen sei, relativ detailliert und anschaulich. Doch ähnlich wie bei der Aussage von A. _____ erscheint in den Aussagen des Zeugen eine Ungereimtheit, die nicht dadurch erklärt werden kann, dass die Aussagen bei der Polizei noch extrem zusammengefasst und insofern ungenau waren. Bei der Polizei sagte der Zeuge unmissverständlich aus, er habe gesehen, wie der Täter gegen †H. _____ gestochen habe. Er sei zu diesem Zeitpunkt im Auto gewesen und sei danach ausgestiegen und habe den Notruf gewählt (D1 Urk. 4/4 F/A 7 S. 2 und F/A 21 S. 3 "*Nachdem ich gesehen habe, dass eine Verletzung stattgefunden hat, bin ich ausgestiegen [...]*"). Bei der Staatsanwaltschaft meinte er dagegen, er habe die beiden während deren Diskussion aus dem Blickfeld verloren. Er habe mitbekommen, dass es dann "*irgendwie zu einer Rangelei gekommen*" sei. Dann sei A. _____ ausgestiegen und danach sei auch er – der Zeuge – ausgestiegen, um zu schlichten. Dann habe sich der Beschuldigte umgedreht und sei weggelaufen. †H. _____ habe sich auch umgedreht und er – der Zeuge – habe realisiert, dass †H. _____ blutüberströmt gewesen sei (D1 Urk. 4/5 F/A 9 S. 4). Mit anderen Worten sagte der Zeuge bei der Staatsanwaltschaft entgegen seinen klaren Aussagen bei der Polizei aus, er habe die Messerattacke nicht gesehen (vgl. auch D1 Urk. 4/5 F/A 16 S. 6) und er sei nicht unter deren Eindruck ausgestiegen und

habe den Notruf gewählt, sondern er sei zunächst ausgestiegen, um zu schlichten.

Der Zeuge wurde von der Staatsanwaltschaft auf den erwähnten Widerspruch hingewiesen. Er konnte ihn nicht plausibel erklären, sondern sagte bloss "*Heute nach 3 Monaten kann und will ich nicht sagen, dass ich das Messer so gesehen habe*" (D1 Urk. 4/5 F/A 24 S. 7), wobei er am Ende der Einvernahme nachschob, er stehe zu 100 % zu seiner Aussage bei der Polizei (D1 Urk. 4/5 F/A 34 S. 8 [handschriftliche Ergänzung]), was die Frage aufwirft und offen lässt, wie sich das mit seiner Aussage verträgt, der grösste Teil des Kampfes sei ausserhalb seines Blickfelds gewesen, und weshalb er seine Wahrnehmung des Messers nicht bestätigen *wollte*. Diesbezüglich greift seine Erklärung der schwindenden Erinnerung zu kurz.

Schliesslich fällt auch auf, dass I.____s Aussage bei der Polizei, wo die Tat geschehen sei, so verstanden werden kann, dass es vor dem Fahrzeug des Opfers passiert sei (D1 Urk. 4/4 F/A 17 f. S. 2), während er bei der Staatsanwaltschaft aussagte, die beiden seien vor dem "*anderen Fahrzeug*" gestanden und zu Boden gegangen (D1 Urk. 4/5 F/A 15 S. 6).

Diesbezüglich und im Hinblick darauf, dass er mit anderen Personen über den Vorfall gesprochen hat, erscheint die Möglichkeit von Absprachen und/oder Überlagerungen von Erinnerungen nicht ausgeschlossen.

4.4.3 Insgesamt sind die Aussagen des Zeugen I.____ als wenig zuverlässig in die Beweiswürdigung einzubeziehen.

4.5 Aussagen von J.____

4.5.1 J.____ war ebenfalls Teil der beabsichtigten Fahrgemeinschaft mit †H.____. Auch sie scheint weder zum Beschuldigten noch zu †H.____ in irgendeiner Beziehung zu stehen (D1 Urk. 4/7 F/A 5 f. S. 1). Ihre Schilderung des Geschehens wirkt einigermaßen detailliert und nachvollziehbar. Auffällig ist jedoch ihre Aussage: "*Ich sah, dass H.____ sich auf den... also auf jeden Fall stürzte D.____ wie auch immer und H.____ war oben über ihm*" (D1 Urk. 4/7

F/A 7 S. 2). Dies erweckt den Eindruck, wie wenn sich J._____ entgegen einer möglichen Absprache beinahe in dem Sinne versprochen hätte, als dass †H._____ im Konflikt mit dem Beschuldigten zuerst tätlich geworden wäre. So schwächte sie ihre Aussage später in der Einvernahme auch ab. Auf die Frage, ob der Beschuldigte von selbst gestürzt sei, führte sie aus, †H._____ sei einiges grösser gewesen als der Beschuldigte, der schnell zu Boden gegangen sei. Wie das gegangen sei, wisse sie nicht (D1 Urk. 4/7 F/A 37 S. 4 f.). Auffallend zurückhaltend ist die Aussage von J._____ zum Gemütszustand von †H._____. Auf die Frage, wie er gewirkt habe, als er dem Beschuldigten nachgegangen sei, meinte sie nur: *"Schon etwas wütend"* (D1 Urk. 4/7 F/A 33 S. 4).

4.5.2 Am 15. Februar 2023 wurde J._____ als Zeugin einvernommen. Ihre Schilderung des Geschehens fiel zunächst sehr verkürzt aus (D1 Urk. 4/8 F/A 9 S. 4). Eine Rangelerei, bevor die beiden zu Boden gegangen seien, habe sie nicht wahrgenommen. Sie seien direkt zu Boden gegangen, als sie *"zusammengestossen"* seien (D1 Urk. 4/8 F/A 24 S. 6). Merkwürdig mutet sodann an, dass die Zeugin keine Beleidigungen zwischen den Kontrahenten gehört haben will (D1 Urk. 4/8 F/A 18 S. 6).

Ein wesentlicher, allein durch schwindende Erinnerung kaum erklärbarer Widerspruch ist in den Aussagen der Zeugin insofern ersichtlich, als sie bei der Polizei zu Protokoll gab, sie sei während des Kampfes ausgestiegen, um zu intervenieren (D1 Urk. 4/7 F/A 7 S. 2). Als Zeugin sagte sie dagegen aus, sie sei erst ausgestiegen, als der Kampf vorbei gewesen sei. Dass sie hätte intervenieren wollen, erwähnte sie nicht mehr, was zu diesem Zeitpunkt auch kaum noch sinnvoll gewesen wäre (D1 Urk. 4/8 F/A 12 S. 4). Auf diesen Widerspruch angesprochen wich sie aus, sie könne sich nicht mehr daran erinnern (D1 Urk. 4/8 F/A 27 S. 7), bestätigte aber dennoch trotz dieses Widerspruchs, bei der Polizei die Wahrheit gesagt zu haben (D1 Urk. 4/8 F/A 30 S. 8), was die Frage aufwirft und unbeantwortet lässt, welche der sich widersprechenden Versionen nun der Wahrheit entsprechen soll.

Weiter sagte die Zeugin zunächst aus, sie habe alles gut sehen können, da es genau vor dem Auto, vor der Front geschehen sei (D1 Urk. 4/7 F/A 30 S. 4). Das

muss geschehen sein, als die Zeugin noch im Auto gewesen sei (D1 Urk. 4/7 F/A 39 S. 5). Sie muss also die Front des Fahrzeuges von †H._____ gemeint haben. Bei der Staatsanwaltschaft jedoch sagte sie aus (und zeichnete es so auf), dass der Tatort an einem anderen Parkfeld gewesen sei (D1 Urk. 4/8 F/A 11 S. 4 und letzte Seite).

Schliesslich räumte sie ein, vor ihrer Einvernahme mit verschiedenen Personen über den Vorfall gesprochen zu haben (D1 Urk. 4/8 F/A 28 S. 7).

Diesbezüglich und im Hinblick darauf, dass sie mit anderen Personen über den Vorfall gesprochen hat, erscheint die Möglichkeit von Absprachen und/oder Überlagerungen von Erinnerungen auch bei der Zeugin J._____ nicht ausgeschlossen.

4.5.3 Auch die Aussagen der Zeugin J._____ sind als wenig zuverlässig in die Beweiswürdigung einzubeziehen.

4.6. Aussagen von K._____

4.6.1 K._____ war nicht Teil der angedachten Fahrgemeinschaft um †H._____ und hatte mit dem Vorfall relativ wenig zu tun, weshalb er als einigermaßen neutral gelten kann. Seine Aussagen bei der Polizei kurz nach dem Vorfall waren im zu erwartenden Rahmen relativ detailliert und plausibel, vor allem aber differenziert und zurückhaltend ohne erkennbare Schuldzuweisungen und Unter- oder Übertreibungen (D1 Urk. 4/9 insb. F/A 1 S. 1 und F/A 5 S. 2).

4.6.2 Sodann wurde K._____ als Zeuge am 15. Februar 2023 einvernommen. Er bekräftigte, mit dem Beschuldigten und †H._____ nichts zu tun zu haben bzw. in keiner Beziehung zu ihnen zu stehen (D1 Urk. 4/10 F/A 7 und 9 S. 3). Auch seine vor Staatsanwaltschaft gemachten Aussagen wirken plausibel, im Rahmen des Möglichen detailliert und nicht einseitig zulasten einer Person (namentlich des Beschuldigten) gefärbt (vgl. hierzu D1 Urk. 4/10 F/A 26 f. S. 5).

Merkwürdig mutet bei den bei der Staatsanwaltschaft deponierten Aussagen des Zeugen an, dass er – bevor er losgerannt sei – nicht gesehen habe, was passiert sei. Es sei sehr neblig gewesen. Er habe nur gehört, dass Schreie vom Parkplatz

gekommen seien (D1 Urk. 4/10 F/A 13 f. S. 4). Er sei losgelaufen, als er die Schreie gehört habe (D1 Urk. 4/10 F/A 10 S. 3). Bei der Polizei hatte er eindeutig ausgesagt, er habe gesehen, wie zwei Personen aufeinander losgegangen seien. Ferner war gemäss polizeilicher Aussage das Beobachten der Schlägerei der Grund für sein Losrennen und nicht die Schreie (D1 Urk. 4/9 F/A 1 S. 1). Allerdings dürfte es sich dabei um keine relevante Unstimmigkeit handeln. Der Zeuge sagte bei der Staatsanwaltschaft nicht, er habe gar nichts gesehen. Aus seinen Aussagen bei der Staatsanwaltschaft geht durchaus hervor, dass er Leute sehen und nur nicht identifizieren konnte (vgl. z.B. D1 Urk. 4/10 F/A 13 S. 4). Wenn er deponierte, er habe nicht gesehen, was passiert sei, so kann das ohne Weiteres heissen, dass er keine Details erkennen konnte.

4.6.3 Insgesamt wirken die Aussagen von K._____ zuverlässig und können so in die Gesamtwürdigung einfließen.

4.7 Aussagen von L._____

4.7.1 Hinsichtlich der Aussagequalität von L._____ kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu den Aussagen von K._____ verwiesen werden (vgl. hierzu seine Aussagen insb. in D1 Urk. 4/11 F/A 6 S. 1 f.).

4.7.2 Dasselbe gilt im Wesentlichen auch für seine Aussagen vor der Staatsanwaltschaft als Zeuge, anlässlich welcher er ausführte, zum Beschuldigten und zu †H._____ in keiner Beziehung zu stehen (D1 Urk. 4/12 F/A 7 f. S. 3). Mit seinen bei der Polizei gemachten Aussagen führte der Zeuge ohne konkrete Schuldzuweisung aus, dass er gesehen habe, wie sich die beiden geprügelt hätten. Es habe eine Schubserie gegeben, die gegenseitig gewesen sei (D1 Urk. 4/12 F/A 9 S. 3 und F/A 13 S. 4).

Auch wenn man den Eindruck bekommen könnte, der Zeuge hätte etwas gegen den Beschuldigten, so war er doch bemüht, sachlich zu berichten. So bezeichnete er ihn zwar als nervig. Er habe gesehen, wie er – der Beschuldigte – Gras geraucht habe. Dann korrigierte er sich aber spontan, er habe ihn nicht rauchen sehen. Er habe nur gesehen, wie der Beschuldigte "*einen baute*" (D1 Urk. 4/12 F/A

21 - 23 S. 5). Auch im Übrigen ist nicht erkennbar, dass der Zeuge den Beschuldigten belastet hätte.

4.7.3 Insgesamt wirken die Aussagen von L._____ zuverlässig und können so in die Gesamtwürdigung einfließen.

4.8 Aussagen von M._____

4.8.1 Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Februar 2023 machte M._____ Aussagen als Zeuge. Auch wenn er den Beschuldigten in einem eher negativen Licht schilderte, gab er zu Protokoll, sowohl zu ihm als auch zu †H._____ in keiner Beziehung zu stehen (D1 Urk. 4/13 F/A 7 und 9 S. 3). Zudem ist nicht ersichtlich, dass er den Beschuldigten im Kerngeschehen belastet hätte. Vielmehr wirken seine Aussagen dazu, was er zum Kerngeschehen und dessen Folgen aus seiner Perspektive erkennen konnte, plausibel und in sich schlüssig. Allerdings konnte er nur wenig sachdienliche Informationen beitragen.

4.8.2 Grundsätzlich wirken die Aussagen des Zeugen verlässlich. Allerdings ist ihr Informationsgehalt gering. Daher sind sie als blosses Indiz für die Plausibilisierung der Richtigkeit anderer Aussagen heranzuziehen.

4.9 Aussagen von N._____

4.9.1 N._____ ist eine vollständig neutrale Aussageperson. Er sagte im Rahmen des zu Erwartenden einigermaßen spezifisch aus. Seine Schilderungen sind nachvollziehbar und weisen keine Anzeichen von Über- oder Untertreibungen auf (D1 Urk. 4/14 F/A 1 S. 1). Er bestätigte im Wesentlichen auch anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 16. Februar 2023 seine zuvor gemachten Aussagen, welche ebenfalls konkret, plausibel und differenziert ausfiel. Dabei deklarierte er auch klar, wo er Mutmassungen anstellte oder sich nicht sicher war (D1 Urk. 4/15 F/A 11 S. 3 f.).

4.9.2 Grundsätzlich wirken die Aussagen des Zeugen verlässlich und sind entsprechend in die Gesamtwürdigung einzubeziehen.

4.10 Aussagen von O._____

4.10.1 O._____ konnte nur dazu Auskunft geben, wie sie allgemein betrachtet die Persönlichkeit des Beschuldigten wahrgenommen habe. Diesbezüglich äusserte sie sich differenziert und weder übermässig positiv noch negativ (D1 Urk. 4/16 F/A 3 - 5 S. 1, F/A 7 f. S. 2 und F/A 13 f. S. 2). Ansonsten konnte sie zum Tathergang nichts beitragen.

4.10.2 Dasselbe gilt auch für die Aussagen, die O._____ am 16. Februar 2023 als Zeugin bei der Staatsanwaltschaft deponierte (D1 Urk. 4/17).

4.10.3 Insgesamt wirken die Aussagen von O._____ zwar zuverlässig, können aber nur zur Beantwortung der Frage dienen, ob die dem Beschuldigten angelastete Tat für ihn komplett wesensfremd wäre.

4.11 Aussagen von P._____

4.11.1 P._____ gab kaum sachdienliche Aussagen zu Protokoll (D1 Urk. 4/19). Auffällig ist, aber letztlich nicht relevant für die Gesamtwürdigung, dass der Zeuge bei der Polizei unmittelbar nach der Tat angab, er habe keine "*Waffen oder ähnliches*" gesehen (D1 Urk. 4/19 F/A 1 S. 1), während er bei der Staatsanwaltschaft deponierte, er habe das Messer gesehen. Er habe gesehen, wie es runtergefallen sei (D1 Urk. 4/20 F/A 13 f. S. 4). Er bekräftigte sogar, dass er das selber gesehen und nicht nur von anderen gehört habe, relativierte aber sogleich, er habe "*etwas*" runterfallen sehen. Es habe auch etwas anderes als ein Messer sein können (D1 Urk. 4/20 F/A 25 S. 5 f.).

4.11.2 Insgesamt weisen die Aussagen von P._____ gewisse Unsicherheiten auf und gehen nicht über das hinaus, was im Wesentlichen unbestritten ist. Insofern müssen sie für die Gesamtwürdigung nicht beigezogen werden.

4.12 Aussagen von Q._____

4.12.1 Q._____ war der Fahrer der angedachten Fahrgemeinschaft und ein Bekannter von †H._____, mit dem er im Ausgang war (D1 Urk. 4/21 F/A 6 S. 1). Die Schilderungen des Geschehens, wie sie Q._____ bei der Polizei kurz nach

dem Geschehen deponiert hat, wirken plausibel, einigermaßen detailliert, differenziert und nicht über- oder untertrieben (D1 Urk. 4/21 F/A 6 - 9 S. 1 f.).

4.12.2 Dasselbe gilt im Wesentlichen auch für seine Aussagen, die er am 3. März 2023 als Zeuge bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll gab (D1 Urk. 4/22 F/A 10 - 37 S. 3 - 7). Auffällig ist, dass er bei der Polizei aussagte, der Kampf habe sich "*vor dem Auto*" zugetragen (D1 Urk. 4/21 F/A 8 S. 2), ohne darauf einzugehen, dass es ein anderes Auto sei als das, mit dem man eigentlich habe davon fahren wollen. Bei der Staatsanwaltschaft dagegen gab er an, der Beschuldigte habe sich vor dem Kampf vom Fahrzeug von †H. _____ entfernt (D1 Urk. 4/22 F/A 10 S. 4). Er habe darum nicht so viel gesehen, weil der Kampf hinter einem anderen Fahrzeug stattgefunden habe – etwa 10 bis 15 Meter entfernt (D1 Urk. 4/22 F/A 13 f. S. 4).

4.12.3 Die Aussagen von Q. _____ wirken zwar an sich zuverlässig, weisen aber die erwähnte erhebliche Ungereimtheit auf, was bei der Gesamtwürdigung in Betracht zu ziehen ist.

4.13 Aussagen von R. _____

4.13.1 Auch bei der Zeugin R. _____ handelt es sich wie beim Zeugen N. _____, mit welchem sie im selben Fahrzeug sass, um eine vollständig neutrale Aussageperson. Ihre Ausführungen zur konkreten Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und †H. _____ in ihrer polizeilichen Einvernahme kurz nach dem Vorfall fielen zwar etwas weniger spezifisch aus als diejenigen ihres Partners, des Zeugen N. _____. Jedoch vermochte auch sie ohne Über- oder Unterreibungen und Ausschmückungen von ihren Beobachtungen einer Schlägerei zwischen zwei Personen zu berichten (D1 Urk. 4/23 F/A 1 ff. S. 1).

4.13.2 Dasselbe gilt auch für ihre Aussagen bei der Staatsanwaltschaft, in welchen sie die bei der Polizei gemachten Aussagen im Wesentlichen bestätigte und darüber hinaus zu spezifizieren vermochte, wie sie etwa "Fäuste fliegen" und Ausholbewegungen gesehen habe. Darüber hinaus berichtete sie jedoch vor allem dazu, was nach der Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und

†H._____ geschah. Bemerkenswert ist, dass sie von sich aus auch Unsicherheiten in ihren Aussagen und Erklärungen zu ihren Ausführungen anzugeben vermochte (vgl. D1 Urk. 4/24 F/A 11 ff.). Ihre Aussagen erscheinen vor diesem Hintergrund – wie auch diejenigen des Zeugen N._____ – differenziert und plausibel.

4.13.3 Insgesamt erweisen sie sich als zuverlässig und können – soweit sie relevante Angaben zum konkreten Vorfall gemacht hat – in die Gesamtwürdigung einbezogen werden.

4.14 Aussagen von S._____ und T._____

4.14.1 S._____ wurde (nicht parteiöffentlich) zu einem anderen Sachverhalt befragt (D1 Urk. 4/25). Seine Aussagen sind unbeachtlich.

4.14.2 T._____ (ebenfalls nicht parteiöffentlich befragt) konnte auch nichts zur Klärung des umstrittenen Sachverhaltes beitragen, da er nach eigenen Angaben erst am Tatort eintraf, als der Beschuldigte von den Anwesenden bereits festgehalten wurde (D1 Urk. 4/26).

4.14.3 Als Fazit verbleibt, dass die Aussagen von S._____ und T._____ für die Beweiswürdigung nicht relevant sind.

4.15 Gesamtwürdigung

4.15.1 Vorbemerkung zu möglichen Absprachen zwischen Aussagepersonen

a) Die Aussagen zumindest einiger der Aussagepersonen, die zur angedachten Fahrgemeinschaft gehörten, weisen Zeichen einer Absprache auf. Zunächst ist festzuhalten, dass die Privatklägerin 1, A._____ (D1 Urk. 4/2 F/A 52 S. 10), I._____ (D1 Urk. 4/5 F/A 28 S. 7) und J._____ (D1 Urk. 4/8 F/A 28 S. 7) einräumten, über den Fall mit anderen Personen gesprochen zu haben.

b) Ins Auge sticht, dass die zuvor aufgezeigten augenfälligsten Inkonsistenzen in den Aussagen verschiedener Personen die Frage betreffen, wann sie das Fahrzeug von †H._____ verliessen bzw. wo †H._____ niedergestochen wurde. Diese

Übereinstimmung der Ungereimtheiten ist auffällig. Vorab sind die tatnahen Aussagen der Fahrgemeinschaft bei der Polizei zu betrachten:

- Aus den Aussagen der Privatklägerin 1, A._____, muss sinngemäss geschlossen werden, die tätliche Auseinandersetzung habe sich direkt vor dem Fahrzeug von †H._____ zugetragen und sei sehr kurz gewesen (D1 Urk. 4/1 F/A 4 S. 2 und F/A 44 S. 6). Es ist daran zu erinnern, dass sie erst kurz bevor sie gehört habe, wie †H._____ gesagt habe, er sei gestochen worden, ausgestiegen sei (D1 Urk. 4/1 F/A 4 S. 2 und F/A 43 f. S. 6). Dass sich die Kontrahenten während des Kampfes verschoben haben könnten und der physische Konflikt in zwei Teilen abgelaufen sei, erwähnte sie nicht.

Ebenso ergibt sich daraus, dass der Beschuldigte als erster tätlich geworden sei. †H._____ habe sich gegen die Schläge gewehrt (D1 Urk. 4/1 F/A 43 S. 5 f.).

- Ebenso muss die Aussage von I._____ verstanden werden. Er meinte von sich aus, die Eskalation habe vor dem Fahrzeug bei der Motorhaube stattgefunden (D1 Urk. 4/4 F/A 17 S. 2). Aus dem Kontext ergibt sich, dass es sich um das Fahrzeug gehandelt haben muss, in welchem I._____ sass. Er führte aus, es habe sich frontal ereignet. Nach der Diskussion, dass der Beschuldigte nicht mitfahren dürfe, habe direkt frontal der Angriff stattgefunden. Er bestätigte, die beiden im Sichtfeld gehabt zu haben. Er – I._____ – sei ausgestiegen, als er gesehen habe, dass eine Verletzung stattgefunden habe (D1 Urk. 4/4 F/A 18 - 21 S. 2 f.). Das lässt einzig darauf schliessen, dass sich die ganze Auseinandersetzung bis hin zu den Stichen gegen †H._____ direkt vor dessen Fahrzeug zugetragen hätte. Auch aus seinen Aussagen lässt sich nicht schliessen, dass sich die beiden Kontrahenten während des Kampfes weg bewegt hätten.

Ebenso ergibt sich auch aus den Aussagen von I._____ (wenn auch nur sinngemäss), dass der Beschuldigte als erster tätlich geworden sei (D1 Urk. 4/4 F/A 19 S. 2).

- In diesem Kontext sind die Aussagen von J._____ interessant. Wie erwähnt, schien sie sich zu versprechen, als hätte sie sagen wollen, †H._____ habe sich auf den Beschuldigten gestürzt, diese Aussage aber stoppte und in ein blutleeres Stürzen des Beschuldigten *"wie auch immer"* abschwächte. Zudem habe sie alles von der Beifahrerseite beobachten können. Auch sie beschrieb den Tathergang als ein einziges kohärentes, schnelles Geschehen. Sinngemäss muss auch aus ihren Aussagen geschlossen werden, dass es sich in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges von †H._____ abgespielt haben muss und sich die Kämpfenden nicht gross wegbewegt hätten (D1 Urk. 4/7 F/A 7 S. 2 und F/A 30 S. 4 "[...] es war genau vor dem Auto, vor der Front, so dass ich alles gut sehen konnte"; vgl. auch F/A 36 - 38 S. 4 f.).
- Schliesslich spielte sich das Geschehen auch gemäss Q._____ als ein einziger kurzer Handlungsstrang bis zum Stich in den Hals von †H._____ *"vor dem Auto"* ab, auch wenn sich die Kontrahenten diesen Aussagen entsprechend kurz entfernt hätten. Dass eine Verschiebung während des Kampfes stattgefunden habe, ergibt sich daraus nicht. Zudem sagte er sogar aus (was die anderen genannten Aussagepersonen nicht erwähnten), er habe die beiden getrennt, der Beschuldigte habe aber †H._____ am Aufstehen gehindert (Urk. 4/21 F/A 7 - 9 S. 2). Ausserdem bestätigte er, dass die Privatklägerin 1 zusammen mit ihm – als der Kampf am Laufen gewesen sei – ausgestiegen sei (Urk. 4/21 F/A 8 S. 2; was indes den späteren Aussagen der Privatklägerin 1 bei der Staatsanwaltschaft widerspricht, vgl. nachstehend).

Diesen Aussagen sind die Aussagen derselben Personen bei der Staatsanwaltschaft gegenüber zu stellen, wobei zu beachten ist, dass †H._____ gerade nicht vor seinem Fahrzeug liegend gefunden wurde, sich nach dem Kampf und vor seinem Zusammenbruch von diesem kaum wegbewegt haben dürfte und nach seinem Ableben auch kaum verschoben worden sein dürfte (vgl. hierzu D1 Urk. 1/2: Die Rettungsversuche fanden eindeutig vor einem anderen Fahrzeug statt).

- Die Privatklägerin 1, A._____, berichtete neu, der Kampf habe vor der Front eines anderen Fahrzeuges stattgefunden. Passend dazu und zu ihrer Aus-

sage, dass der Kampf extrem schnell und ohne Unterbruch von stattem gegangen sei, war denn auch die Anpassung ihrer Aussage zum Zeitpunkt, wann sie aus dem Auto ausgestiegen sei. Dies sei vor der offenbar sehr kurzen Auseinandersetzung und vor den Stichen des Beschuldigten gewesen (D1 Urk. 4/2 F/A 16 - 20 S. 6 und F/A 38 S. 9).

- Der Zeuge I._____ änderte seine Aussagen auffällig ähnlich wie die Privatklägerin 1. Er sagte neu aus, dass sich der Beschuldigte und †H._____ vor der tätlichen Auseinandersetzung etwas fort bewegt hätten (sie seien "*rechts neben das Fahrzeug*" und aus seinem Blickfeld gegangen; Urk. 4/5 F/A 9 S. 4). Ebenso änderte er seine Aussage zum Zeitpunkt, wann er ausgestiegen sei, so wie die Privatklägerin 1 in dem Sinne, dass er nicht nach, sondern vor dem Zustechen durch den Beschuldigten ausgestiegen sei. Zwar ergibt sich aus seiner staatsanwaltschaftlichen Aussage, dass beim Aussteigen die Messerattacke bereits erfolgt sein könnte. Dies habe er jedoch entgegen seiner Aussage bei der Polizei nicht sofort wahrgenommen. Daher sei das nicht der Grund für sein Aussteigen gewesen (Urk. 4/5 F/A 9 S. 4). Dies könnte für sich allein betrachtet als eine unbedeutende Verschiebung innerhalb der Aussagen gewertet werden. Im Gesamtkontext ist jedoch das Mass der Angleichung der Aussagen zwischen der Privatklägerin 1 und I._____ auffällig, auch wenn sie inhaltlich zunächst nicht von grosser Bedeutung sein mag.

Insgesamt ergibt sich aus den neuen Aussagen des Zeugen I._____ ebenso wie aus den neuen Aussagen der Privatklägerin 1, dass sich die Tat – nach wie vor nur in einer sehr kurzen kontinuierlichen Auseinandersetzung – nicht direkt vor dem Fahrzeug von †H._____ ereignet habe.

- Auch die Zeugin J._____ passte bei der Staatsanwaltschaft ihre Aussagen in Übereinstimmung mit der Privatklägerin 1 und I._____ an. Nachdem sich gemäss Aussagen bei der Polizei alles vor dem Auto, vor der Front, abgespielt habe, meinte sie bei der Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte habe sich im Zuge der noch verbalen Auseinandersetzung angefangen, zu entfer-

nen. †H._____ sei auf den Beschuldigten zugelaufen (D1 Urk. 4/8 F/A 9 S. 4).

- Schliesslich passte auch der Zeuge Q._____ seine Sachdarstellung bei der Staatsanwaltschaft an die Version der anderen Aussagepersonen der Fahrgemeinschaft an. Auch gemäss seinen Aussagen spielte sich der Kampf nicht mehr vor dem Fahrzeug von †H._____ ab. Vielmehr sei der Beschuldigte vorher rund 10 Meter weggelaufen. Kurz danach sei †H._____ auf ihn losgegangen, offenbar ohne, dass der Beschuldigte nochmals zurückgekommen wäre. Auch der Zeuge Q._____ verlegte das Geschehen somit vom Fahrzeug von †H._____ weg (D1 Urk. 4/22 F/A 10 - 14 S. 4). Allerdings blieb er dabei, dass die Privatklägerin 1 erst während der physischen Auseinandersetzung ausgestiegen sei und die beiden Kontrahenten auseinander genommen habe (D1 Urk. 4/22 F/A 17 - 19 S. 5).

Die Aussagen der Mitglieder der Fahrgemeinschaft sind nicht nur initial ähnlich, was – einstweilen unbesehen der übrigen Aktenlage – als glaubhaft gewertet werden könnte. Sie wurden auch in den jeweiligen staatsanwaltschaftliche Einvernahmen auf gleiche oder sehr ähnliche Weise abgeändert und an die Aktenlage angepasst, was ein starkes Indiz auf (möglicherweise sogar gleich nach dem Geschehen) abgesprochene Aussagen hindeutet. Dieser Eindruck wird durch die bereits erwähnte, bei der Polizei gemachte Aussage von J._____ verstärkt, als sie offenbar zunächst wohl sagen wollte, die physische Auseinandersetzung sei von †H._____ ausgegangen, diese dann aber sogleich zurücknahm und abschwächte (*"Ich sah, dass H._____ sich auf den... also auf jeden Fall stürzte D._____ wie auch immer und H._____ war oben über ihm"* [D1 Urk. 4/7 F/A 7 S. 2]).

Aus den Aussagen der anderen Aussagepersonen (auf die noch einzugehen sein wird), dem Fotobogen vom Tatort (D1 Urk. 1/2) und letztlich auch den angepassten Aussagen der Fahrgemeinschaft geht hervor, dass sich der Kampf nicht bzw. nicht in der Schlussphase mit den Messerstichen vor dem Fahrzeug von †H._____ abgespielt haben kann. Damit wären sämtliche diesbezüglichen Aussagen der gesamten Fahrgemeinschaft bei der Polizei – nota bene tatnah – nicht

nur falsch, sondern auch gleichlautend, was ebenso auf (allenfalls nicht durchdachte) Absprachen hindeutet.

Schliesslich verwendeten sowohl I. _____ als auch J. _____ in ihren staatsanwaltlichen Einvernahmen exakt dasselbe, sehr ungewöhnliche Wort "*Chaosphase*" (D1 Urk. 4/5 F/A 9 S. 4 und Urk. 4/8 F/A 14 S. 5). Bei der Polizei wurde das Wort von beiden noch nicht verwendet. Auch das ist ein Indiz für abgesprochene bzw. gegenseitig beeinflusste Aussagen.

Gegen die Möglichkeit einer Absprache kann auch nicht eingewendet werden, dass dafür kein nachvollziehbares Motiv vorläge, nachdem die Täterschaft des Beschuldigten feststeht. Einerseits kann es sich um Gedächtnisänderungen und -angleichungen nach Einsicht in die Akten und gemeinsame Gespräche über den Vorfall handeln. Andererseits kann ein nachvollziehbares Motiv in der Wut auf den Beschuldigten und der Loyalität gegenüber dem Getöteten bestehen, dessen möglicher Anteil am Geschehen massgeblich heruntergespielt werden soll, wenn der Kampf nur eingliedrig wäre, sich nicht in mehreren Phasen vom Fahrzeug von †H. _____ bis zum Tatort hingezogen hätte und wenn es nicht †H. _____ gewesen wäre, der zuerst zugeschlagen und dann den Kampf weitergeführt hätte.

4.15.2 Konkreter Ablauf

a) Unbestritten dürfte sein, dass der Beschuldigte durch sein ungebührliches, lästiges Verhalten zuerst den Anlass für eine verbale Auseinandersetzung mit †H. _____ gab, indem er zunächst darauf bestand, mit dem Auto des nachmaligen Opfers mitzufahren und hernach verbal ausfällig wurde. Das geschah in unmittelbarer Nähe des Autos von †H. _____, welches sich auf dem Parkfeld Nr. 9 befand.

b) Unbestritten und durch die polizeilichen Feststellungen erstellt ist, wo †H. _____ schliesslich zu liegen kam, nämlich vor einem anderen Fahrzeug vor dem Parkfeld Nr. 10.

c) Hinsichtlich der Frage, wer die handgreifliche Auseinandersetzung begonnen hat, sagte selbst der Zeuge Q. _____ aus, dies sei †H. _____ gewesen (D1

Urk. 4/21 F/A 8 S. 2; Urk. 4/22 F/A 13 S. 4). Ebenso kann die Aussage der Zeugin J._____ verstanden werden (D1 Urk. 4/7 F/A 7 S. 2). Das deckt sich auch mit den grundsätzlich glaubhaften Aussagen des Beschuldigten (D1 Urk. 3/3 F/A 13 S. 4; Urk. 3/4 F/A 28 ff. S. 5 f.; Urk. 3/6 F/A 52 S. 7 f.; Prot. I S. 19). Da ferner unbestritten ist, dass †H._____ deutlich grösser und mutmasslich auch stärker war als der Beschuldigte, ist plausibel, dass Letzterer nicht die körperliche Auseinandersetzung suchte. Daher ist zugunsten des Beschuldigten anzunehmen, dass er zwar den Konflikt ausgelöst hatte, die physische Eskalation jedoch von †H._____ ausging.

Nur ergänzend ist anzuführen, dass bei dieser Sachlage und angesichts des Gewaltausbruchs seitens †H._____ (vgl. nachstehend lit. d) nicht relevant ist, wie es sich konkret mit dem von der Vorinstanz mehrfach behandelten Flaschenwurf des Beschuldigten verhält (vgl. Urk. 105 S. 18 ff.). Feststeht, dass der Beschuldigte eine Flasche geworfen hatte, was er selbst auch einräumte (vgl. z.B. D1 Urk. 3/3 F/A 13 S. 4) und darüber hinaus vom Zeugen K._____ wahrgenommen wurde (D1 Urk. 4/9 F/A 1 S. 1; Urk. 4/10 F/A 10 S. 3). Mit der Vorinstanz (Urk. 105 S. 50 f.) ist davon auszugehen, dass die Flasche auf dem Boden und nicht auf dem Fahrzeug von †H._____ aufkam. In Abweichung von der Vorinstanz lässt sich allerdings nicht erstellen, dass die Flasche (bewusst) in Richtung des Fahrzeugs von †H._____ geworfen wurde. Vielmehr muss offen bleiben, in welche Richtung der Flaschenwurf erfolgt ist, zumal dies für die weitere Sachverhaltserstellung nicht weiter von Relevanz ist. Unzweifelhaft gab dieser Flaschenwurf schliesslich zusammen mit dem zuvor bereits vom Beschuldigten an den Tag gelegten ungebührlichen Verhalten Anlass für die darauf folgende physische Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und †H._____, auf welche nachfolgend einzugehen ist.

d) Zum Ablauf der physischen Auseinandersetzung sagten im Wesentlichen alle Aussagepersonen, die nicht der Fahrgemeinschaft angehörten, dass sie nicht nur derart kurz gewesen sein kann, wie sie etwa die Privatklägerin 1 beschrieb, auch wenn sich alles recht schnell abgespielt haben muss. K._____ berichtete, dass zwei Personen aufeinander losgegangen seien (D1 Urk. 4/9 F/A 1 S. 1), L._____

sagte aus, dass er gesehen habe, wie sich zwei Personen geprügelt hätten. Er sei losgerannt, um die beiden zu trennen. Der Beschuldigte sei am Boden gelegen und †H._____ sei über ihm gewesen (D1 Urk. 4/11 F/A 6 S. 2 sowie Urk. 4/12 F/A 9 S. 3). Ein Messer habe er nicht gesehen, er habe einfach gedacht, die beiden würden sich prügeln (D1 Urk. 4/11 F/A 10 S. 3). Er habe erst bemerkt, dass etwas passiere, als er gesehen habe, dass eine Schlägerei im Gange gewesen sei (D1 Urk. 4/11 F/A 29 S. 5). Der komplett unbeteiligte N._____ sagte aus, zwei Personen hätten sich gegenseitig gestossen und angeschrien. Irgendwann sei der eine weggerannt und der andere hinterher. Dort, wo die eine Person gestorben sei, habe es erneut ein Gerangel gegeben, wobei gegenseitig auch mit Fäusten geschlagen worden sei (D1 Urk. 4/14 F/A 1 S. 1 und Urk. 4/15 F/A 11 S. 3 und F/A 13 - 15 S. 4). Die ebenfalls unbeteiligte R._____ sagte aus, sie habe gesehen, wie eine Schlägerei stattgefunden habe. Beim ersten Mal, als sie hingesehen habe, habe sie Fäuste fliegen sehen. Als sie zum zweiten Mal hingesehen habe, habe sie eine Bewegung gesehen, hinsichtlich welcher sie sich später klar darüber geworden sei, dass es eine Stichbewegung gewesen sei (D1 4/24 F/A 11 S. 3; vgl. auch Urk. 4/24 F/A 31 - 33 S. 7 f.). Weiter sagte sie aus, die Freundin (also mutmasslich die Privatklägerin 1) habe *immer wieder* gesagt, sie sollen aufhören (D1 Urk. 4/24 F/A 16 und 20 S. 5). Zu den Staturen der beiden Kontrahenten sagte die Zeugin R._____ aus, der Beschuldigte habe sich beim Prügeln strecken müssen (D1 Urk. 4/24 F/A 27 S. 7).

Gestützt auf diese unabhängig voneinander gemachten Aussagen teils unbeteiligter Personen muss geschlossen werden, dass die physische Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und †H._____ nicht derart kurz gewesen sein kann, dass die Stichattacke unmittelbar nach der verbalen Auseinandersetzung stattgefunden habe. Vielmehr fand vorher ein Kampf ohne Waffen statt, der sich in zwei Phasen abspielte. Insofern wird die ohnehin weitgehend glaubhafte Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten bestätigt. Dabei ist die physische Überlegenheit von †H._____ in Betracht zu ziehen. Das gilt auch für den Umstand, dass davon ausgegangen werden muss, dass vor der Stichattacke der Beschuldigte am Boden lag und †H._____ auf ihm sass, zumal anzunehmen ist, dass †H._____ den Beschuldigten zu Boden schlug (so selbst der Zeuge Q._____, D1 Urk. 4/22 F/A

13 S. 4; vgl. zudem nachfolgende Ausführungen unter lit. e). Ferner ist bereits aus dem Umstand, dass die Auseinandersetzung vor dem Fahrzeug von †H._____ begann und hernach an der Endposition von †H._____ vor dem zwei Parkfelder weiter auf dem Parkfeld 10 stehenden Mercedes ihr Ende nahm, zu schliessen, dass sich die beiden Kontrahenten währenddessen um einige Meter verschoben hatten. Eine entsprechende Dynamik lässt sich zudem wie gesehen aus den zahlreichen Aussagen der unbeteiligten Beobachter des Geschehens ableiten.

Gemäss Gutachten des IRM vom 9. März 2023 wies †H._____ als Folgen stumpfer Gewalt Blutergüsse an den Händen auf, die darauf hindeuten, dass er aktiv Faustschläge ausgeführt habe. Die übrigen Verletzungen durch stumpfe Gewalt jedoch seien am ehesten einem Sturz und dem Kontakt des Körpers mit dem Asphaltboden sowie der Wiederbelebungsmaßnahmen zuzuordnen (D1 Urk. 7/8 S. 7). Es kann somit ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte †H._____ in relevanter Weise geschlagen habe (was entsprechende Aussagen etwa von A._____ widerlegt; z.B. D1 Urk. 4/1 F/A 43 S. 5 f.). Es kann bereits aufgrund dieses Befundes als erstellt gelten, dass im Kampf des Beschuldigten mit †H._____ letzterer zuschlug und der Beschuldigte nicht in relevantem Masse zurückschlug bzw. zumindest keine entsprechenden Verletzungen infolge stumpfer Gewalteinwirkung bei †H._____ verursachte.

Weiter ist das Gutachten des IRM vom 23. Dezember 2022 über den Beschuldigten zu beachten. Darin werden diverse Verletzungen am Kopf (insb. im Gesicht) des Beschuldigten diagnostiziert, die mutmasslich von der vorliegend relevanten Auseinandersetzung stammen. Es handelt sich um Blutergüsse, Schwellungen und Hautabschürfungen, die u.a. durch Schläge mit der geballten oder flachen Hand resp. durch ein Kratzen mit Fingernägeln entstanden sein dürften, wobei es zu keinen schwerwiegenden Verletzungen, insb. zu keinen Knochenbrüchen, gekommen sei (D1 Urk. 6/6 S. 4 und 6). Damit wird bekräftigt, dass †H._____ den Beschuldigten mehrfach mit einiger Wucht ins Gesicht bzw. auf den Kopf schlug, was abermals die Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten in diesem Umfang stützt.

Zwar sprechen die Aussagen der unbeteiligten Zeugen K._____, L._____, N._____ und R._____, welche das Geschehen aus unterschiedlichen Perspektiven beobachten konnten, für eine gegenseitige Schlägerei (vgl. D1 Urk. 4/9 F/A 1 S. 1 "[...] und sahen wie zwei Personen aufeinander losgingen [...]"; Urk. 4/11 F/A 6 S. 2 "[...] Von weitem sah ich, dass zwei Personen am Schlägle gewesen sind. Als ich dann vorne war, sah ich, dass es D._____ und das Opfer waren, welche sich schlugen [...]"; Urk. 4/12 F/A 9 S. 3 "[...] Ich sah dann von weitem dass D._____ und der Verstorbene angefangen haben zu 'schlägle' [...]"; Urk. 4/14 F/A 1 S. 1 "[...] Sie begannen sich gegenseitig mit den Fäusten zu schlagen, dabei fielen beide Personen auf den Boden [...]"; Urk. 4/23 F/A 1 S. 1 "[...] Ich sah ganz klar 2 Leute, das jetzige Todesopfer und einen Mann mit einem dunklen Mantel welche aufeinander losgingen [...]"; Urk. 4/24 F/A 11 S. 3 "[...] Ich habe dann gesehen, wie eine Schlägerei stattfand. Ich habe mich nicht eingemischt. Niemand will ja dazu gehen, wenn die 'schlägled' [...]"). Jedoch werden diese Aussagen wiederum dadurch relativiert, dass es im betreffenden Zeitpunkt dunkel und neblig war (vgl. D1 Urk. 4/10 F/A 13 S. 4; Urk. 4/15 F/A 11 S. 3; Urk. 4/20 F/A 10 S. 3), mithin die Sicht entsprechend getrübt war und sich die Betroffenen teils auch nicht in unmittelbarer Nähe befanden. Angesichts der deutlichen körperlichen Überlegenheit †H.____s gegenüber dem Beschuldigten und des Umstands, dass sich den IRM-Akten – wie gesehen – keine Verletzungen feststellen lassen, die auf Faustschläge des Beschuldigten gegenüber †H._____ hindeuten würden, lässt sich folglich nicht abschliessend erstellen, ob die physische Auseinandersetzung gegenseitiger Natur war. Somit ist zugunsten des Beschuldigten von einem weitgehend einseitig zulasten des Beschuldigten geführten Faustkampf auszugehen, dessen Treiber †H._____ war.

Gestützt auf sämtliche unabhängig voneinander gemachten Aussagen (mit Ausnahme derjenigen des Beschuldigten) muss weiter geschlossen werden, dass sich an der physischen Auseinandersetzung keine weiteren Personen beteiligt haben und keine Tritte (etwa gegen den Kopf des Beschuldigten) stattgefunden haben.

Insgesamt ist soweit als Zwischenfazit von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Nach verbalen Provokationen des Beschuldigten und nach einem Flaschenwurf ging †H._____ auf letzteren los und schlug ihn (mutmasslich mehrfach) zu Boden. Der Kampf verlief weitgehend einseitig zulasten des Beschuldigten, wobei letzterer †H._____ allenfalls geschubst haben mag, aber keine relevanten Schläge auszuteilen vermochte. Der Kampf ging zwar schnell von statten, nahm aber dennoch mehr Zeit in Anspruch als nur wenige Sekunden. Dabei verschoben sich die Kontrahenten über den Parkplatz über einige Meter. Schliesslich lag der Beschuldigte am Boden und †H._____ sass auf ihm. Dass er ihn dann weiter schlug, ist angesichts der Situation sehr wahrscheinlich und im Zweifel zugunsten des Beschuldigten anzunehmen. Blutergüsse an den Händen von †H._____ zeugen von einer gewissen Wucht der Schläge. Insofern ist auch plausibel, dass der Beschuldigte unter diesen Umständen in Panik geriet. Eine kleine, aber wesentliche Korrektur dieses Geschehensablaufs ergibt sich indes aus der Tatsache, dass der Beschuldigte schliesslich zum Messer griff und damit auf †H._____ einstach:

e) Mithin steht in Frage, wie es zum letztlich fatalen Messereinsatz kam. Klare Beweise hierzu liegen nicht vor. Unbestritten ist jedoch, dass der Beschuldigte †H._____ niederstach und ihm mit dem sichergestellten Tatmesser die in der Anklage umschriebenen Verletzungen zufügte. Diesbezüglich kann auf die Aussagen des Beschuldigten selber abgestellt werden:

Bei der Polizei deponierte der Beschuldigte: *"Dann entkam ich irgendwie, als ich auf dem Boden war. Ich war dann weiter weg. Also ich versuchte mich zu entfernen. Dort entnahm ich das Messer aus der Jackentasche und dann kam diese Situation."* (D1 Urk. 3/4 F/A 13 S. 3). Das lässt den Schluss zu, dass er während des zweigliedrigen Kampfes einen kurzen Moment entkam und diese Zeit, in der nicht gekämpft wurde, nutzte, um das Messer zu behändigen. Es war mithin keine reflexartige, sondern eine bewusste Handlung, die auch zeigt, dass er nicht alles darauf setzte, zu fliehen. Vielmehr nutzte er die kurze Zeit, um sich für eine Fortsetzung des Kampfes zu rüsten. Damit wäre der Messereinsatz bereits eingeplant gewesen. Später bestätigte er, dass er das Messer in der Hand gehalten habe, als er das zweite Mal von †H._____ habe weglaufen wollen (D1 Urk. 3/4 F/A 24 S. 5). Dass er es zufällig dabei gehabt habe, kann für diesen Zeitpunkt ausge-

geschlossen werden. Nicht plausibel ist die Schilderung des Beschuldigten, er habe keine Fluchtmöglichkeit gehabt, weil so viele Leute anwesend gewesen seien, weshalb er das Messer hervor genommen habe, wie er das bei der Staatsanwaltschaft schilderte (D1 Urk. 3/6 F/A 50 S. 7). Es dürften zwar diverse Leute herumgestanden haben. Aber einerseits war dies im Wesentlichen nur die Fahrgemeinschaft. Eine grössere Zahl an Leuten versammelte sich erst nach der Stichattacke. Zum andern ist nicht ersichtlich, dass diese Leute dem Beschuldigten auf einem offenen Parkplatz jegliche Fluchtmöglichkeit hätten blockieren können und wollen, zumal zu diesem Zeitpunkt für die umstehenden Leute kein Anlass bestand, den Beschuldigten aufzuhalten. Es ergibt sich aber wie gesehen aus seiner Aussage abermals, dass er das Messer behändigte, als der Kampf kurz unterbrochen war.

Ferner gab der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft und vor Vorinstanz an, das Messer müsse mit beiden Händen geöffnet werden, was gerade nicht einfach durch eine Reflexhandlung aus dem Moment heraus passieren kann. Er bestätigte auch, dass das Messer zuvor geschlossen gewesen sei und er es mit zwei Händen geöffnet habe (D1 Urk. 3/6 F/A 42 S. 6 und Prot. I S. 22). Das bedingt aber nicht nur ein bewusstes Handeln, sondern auch, dass sich der Beschuldigte dessen sehr bewusst war, dass er ein Messer dabei hatte und in welcher Jackentasche er es bei sich trug. Eine andere Sachverhaltsvariante ist angesichts der schnellen Handlungsabfolge nicht denkbar.

Der erstellte Sachverhalt ist daher insofern zu ergänzen: Einen kurzen Unterbuch im Kampfgeschehen nutzte der Beschuldigte nicht zur Flucht, sondern dazu, sein Messer zu behändigen. Er wusste, dass er es dabei hatte, und wusste auch, wo er es mit sich trug. So konnte er es in der hektischen Situation, die ihm nur wenig Zeit liess, gänzlich unbemerkt hervornehmen und mit beiden Händen öffnen. Der einzig denkbare Zweck hierfür war, das Messer gegen †H. _____ einzusetzen. Mit anderen Worten hatte der Beschuldigte das Messer als Reaktion auf den ersten physischen Angriff von †H. _____ in einer kurzen Ruhephase behändigt und folglich zumindest damit gerechnet, dass er erneut von †H. _____ angegriffen werden könnte und er das Messer diesfalls gegen letzteren einsetzen würde. Allerdings

ist dem Beschuldigten nicht zu widerlegen und erscheint sogar wahrscheinlich, dass er in grosser Angst handelte und einen weiteren Angriff von †H._____ unmittelbar befürchtete, welcher dann auch stattfand. Insofern ist dem Beschuldigten nicht zu widerlegen, dass er das Messer behändigte, um sich zu verteidigen. Nicht gefolgt werden kann jedoch der Sachdarstellung des Beschuldigten, soweit er erst bei der zweiten einlässlichen Aussage bei der Polizei zu Protokoll gab, er habe offen gewarnt, er habe ein Messer, man solle Abstand halten (D1 Urk. 3/4 F/A 13 S. 3). Bei der ersten Einvernahme, anlässlich welcher er Aussagen machte und nicht mehr unter dem unmittelbaren Eindruck der schockierenden Ereignisse der Tatnacht stand, erwähnte er dieses sehr wesentliche Element indes (noch) nicht (D1 Urk. 3/3 F/A 16 S. 5). Zudem scheint selbst von den unbeteiligten Zeugen niemand diese Warnung des Beschuldigten wahrgenommen zu haben. Sodann kann entgegen der Verteidigung (Urk. 177 S. 36 f.) auch nicht angenommen werden, dass †H._____ das Hervornehmen des Messers durch den Beschuldigten im Sinne einer impliziten Warnung hätte wahrnehmen müssen. So hat zum einen keine einzige der befragten vor Ort anwesenden Personen das Messer gesehen, bevor dieses schliesslich zum Einsatz kam. Zum andern liesse sich dies auch nicht mit der eigenen Darstellung des Beschuldigten vereinbaren, wonach †H._____ dennoch – trotz Erkennens des gezogenen Messers – quasi blindwütig auf ihn losgegangen sein soll (vgl. D1 Urk. 3/4 F/A 13 S. 4). Zumal die erste Schilderung des Geschehens durch den Beschuldigten anlässlich seiner ersten einlässlichen Einvernahme den Eindruck erweckt, als habe er selbst erst nach den erfolgten Stichverletzungen erkannt, dass er ein Messer in der Hand gehalten habe ("*... Ich versuchte mich zu schützen und dann floss viel Blut. H._____ hörte auf zu schlagen. Ich guckte in meine Hand und ich hatte ein Messer. Ich liess es los, sofort. [...]*", D1 Urk. 3/3 F/A 13 S. 4). Dass †H._____ offensichtlich nicht mit einem Messer rechnete, liegt auf der Hand. Ergibt sich dies doch zudem aus seiner von den Angehörigen der geplanten Fahrgemeinschaft glaubhaft geschilderten überraschten Reaktion über die erfolgten Stichverletzungen (D1 Urk. 4/1 F/A 4 S. 2 "*... Am Schluss hörte ich nur noch, wie H._____ [sic] gesagt hatte: 'Scheisse, er hat ein Messer, er hat mich überall gestochen!' [...]*", vgl. zudem auch F/A 44 und 47 S. 6; Urk. 4/2 F/A 11 S. 5 "*... scheisse, de Wixxer hät*

mich mehrmals gstoche"; Urk.4/5 F/A 9 S. 4 "[...] Er sagte dann 'er hätt mir eifach in Hals gstoche' [...]"; Urk. 4/8 F/A 12 S. 4 f *"[...] Er hat dann zwei Mal gesagt 'er hätt mir in Hals gstoche'. Er wiederholte dies zwei Mal."*; Urk. 4/22 F/A 19 S. 5 *"Ich zog H._____ von ihm weg. Er schrie dann 'Er hätt es Messer, er hätt es Messer, er hätt zuegstoche' [...]"*).

Dass der (wie vorangehend festgestellt) vorwiegend einseitige zulasten des Beschuldigten geführte Kampf unmittelbar vor dem Messereinsatz – und somit nach der kurzen Unterbrechung des Kampfes, in welcher der Beschuldigte das Messer behändigte – seinen Fortgang nahm und Fäuste flogen, ergibt sich sodann aus den zahlreichen, unabhängig voneinander getätigten Aussagen der gänzlich unbeteiligten Zeugen K._____, L._____, N._____ und R._____ (D1 Urk. 4/9 F/A 1 S. 1; 4/11 F/A 6 S. 2; 4/12 F/A 9 S. 3, F/A 13 f. S. 4; Urk. 4/14 F/A 1 S. 1; Urk. 4/15 F/A 11 S. 3; Urk.4/23 F/A 1 S. 1; Urk- 4/24 F/A 11 S. 3). Gleiches gilt für die Endposition der beiden Kontrahenten, wonach die beiden zu Boden gegangen sind und sich †H._____ zum Schluss der physischen Auseinandersetzung, welche mit den acht teils tödlichen Messerstichen des Beschuldigten ihr fatales Ende nahm, auf dem am Boden liegenden Beschuldigten befand. Sodann ist nach dem vorstehend unter lit. d Ausgeführten zudem erstellt, dass †H._____ den Beschuldigten mit Faustschlägen traktierte. Entsprechend lässt sich nach dem Gesagten zudem erstellen, dass †H._____ unmittelbar vor den Messerstichen erneut mit einem Faustschlag auf den Beschuldigten losging.

Ob das Messer bereits im Stehen zum Einsatz kam, kann nicht abschliessend erstellt werden. Zwar lassen sich den Aussagen der Zeugin R._____ entsprechende Hinweise entnehmen (vgl. D1 Urk. 4/24 F/A 11 S. 3 f.). Jedoch räumte diese auch ein, dass sie erst nach langem Nachdenken zum Schluss gekommen sei, dass es sich bei den beobachteten Ausholbewegungen um Stichbewegungen gehandelt habe. Folglich sind ihre diesbezüglichen Angaben als nicht genügend verlässlich zu werten, zumal sie selbst bei ihrer tatnächsten Einvernahme bei der Polizei nichts dergleichen schilderte und auch sonst niemand der damals anwesenden Zeugen diese Aussagen bestätigten. Entsprechend ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass es erst am Boden zu den tödlichen Stichverletzungen

gen kam, nachdem der Beschuldigte erneut mit einem Schlag durch †H._____ zu Boden gebracht wurde.

Was schliesslich die konkrete Reihenfolge der Stichverletzungen anbelangt, so ist mit der Verteidigung (Urk. 177 S. 61 f.; Prot. II S. 32) und entgegen der Vorinstanz (Urk. 105 S. 64) festzuhalten, dass sich eine solche nicht abschliessend erstellen lässt und es sich bei der vom IRM Zürich gewählten Aufzählung um eine willkürliche Nummerierung handelt (vgl. D1 Urk. 7/8 S. 3).

Nicht überzeugend ist demnach die Schlussfolgerung der Vorinstanz, es habe nur ein kurzes Gerangel gegeben, anlässlich wessen der Beschuldigte unvermittelt zugestochen habe (Urk. 105 S. 55 und S. 58). Wie dargelegt widerspricht das den massgeblichen Aussagen. Es lässt aber auch die Frage offen, wie der Beschuldigte innerhalb eines dynamischen Gerangels innert kürzester Zeit das Messer hätte behändigen und mit beiden Händen öffnen sollen. Ebenso kann der Vorinstanz nicht gefolgt werden, wonach †H._____ nur einmal zugeschlagen habe (Urk. 105 S. 51). Dies ist bereits gestützt auf das genannte medizinische Gutachten bzw. die beim Beschuldigten festgestellten Verletzungen am Kopf aktenwidrig.

5. Dossier 7: Gewaltdarstellung

5.1 Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, konnten auf dem am 27. November 2022 sichergestellten Mobiltelefon zwei Aufnahmen verbotener Gewaltdarstellung aufgefunden werden (Urk. 105 S. 59 mit Hinweis auf D1 Urk. 22/16 und D7 Urk. 1). Sodann kann sowohl bezüglich des äusseren wie auch des inneren Sachverhalts auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 105 S. 59 f.). Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte in Chats mit einer Flut von Nachrichten anderer Natur unterwegs gewesen wäre, in denen die relevanten Bilder seiner Aufmerksamkeit entgangen sein könnten. Auch ein zufälliges Herunterladen erscheint lebensfremd. Vielmehr weist die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass die Bilder mit dem korrespondieren, woran er grundsätzlich Interesse zeigte (Urk. 105 S. 59). Das betrifft nicht nur den von der Vorinstanz zitierten Chat, sondern auch das andere sichergestellte Bildmaterial (D1 Urk. 22/16).

5.2 Insgesamt ist der Sachverhalt gemäss Anklage erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Gewaltdarstellung (Dossier 7)

Bezüglich der Gewaltdarstellung kann den vorinstanzlichen Ausführungen vollumfänglich gefolgt werden. Zutreffend ist auch, dass das alte Recht gemäss Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB zur Anwendung gelangt, da das aktuell gültige Recht nicht milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Entsprechend ist der Beschuldigte der Gewaltdarstellung gemäss Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB schuldig zu sprechen.

2. Tötungsdelikt (Dossier 1)

2.1 Allgemeines

Der Vorinstanz ist insofern zu folgen, als der Beschuldigte angesichts der allgemein bekannten Gefährlichkeit von Messerstichen in Rumpf und Hals mit dem Tod seines Kontrahenten vernünftigerweise rechnen musste und den Tod insofern in Kauf nahm (Urk. 105 S. 58). Das gilt umso mehr, als er †H. _____ acht Stiche versetzte, was das Todesrisiko nochmals deutlich erhöhte, als wenn er "nur" einmal zugestochen hätte. Dass der Beschuldigte in diesem Sinne (eventual-) vorsätzlich einen Menschen tötete, ist auch in rechtlicher Hinsicht unproblematisch. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Grundtatbestand gemäss Art. 111 StGB oder der privilegierte Tatbestand des Totschlags gemäss Art. 113 StGB zur Anwendung gelangt. Den Tatbestand des Mordes hat die Vorinstanz im Ergebnis zutreffend verneint (vgl. hierzu Urk. 105 S. 60 - 65). Einem entsprechenden Schuldspruch würde auch das Verschlechterungsverbot entgegenstehen.

2.2 Totschlag

2.2.1 Mit Bezug auf die allgemeinen Ausführungen zum Totschlag kann auf die Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 105 S. 65 f.). Allerdings ist präzisierend festzuhalten, dass die Anwendung des privilegierten Tatbestandes nicht voraussetzt, dass jegliche eigene Schuld des Täters an der Entstehung der heftigen Ge-

mütsbewegung fehlt. Die Gemütsbewegung darf aber nicht ausschliesslich oder überwiegend auf eigener Schuld beruhen (BSK StGB-SCHWARZENEGGER, Art. 113 N 10).

2.2.2 Vorliegend steht mit der Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte durch sein höchst ungebührliches Verhalten den Konflikt heraufbeschworen hat. Indes wurde er dabei bis zum Angriff durch †H._____ nicht tötlich und hätte insofern auch nur mit verbalen Gegenmassnahmen oder maximal (wenn überhaupt) Tötlichkeiten rechnen müssen. Dass †H._____ auf die entsprechenden Provokationen des Beschuldigten klar überreagierte, lässt die Vorinstanz ausser Acht – selbst wenn man bloss von einem Faustschlag ausginge. Sodann ist – wie bereits erwähnt – davon auszugehen, dass der physische Kampf von †H._____ ausging, dass †H._____ dem Beschuldigten mehrere Schläge ins Gesicht verpasste, die zu Verletzungen führten und dass der Beschuldigte kaum relevante Gegenwehr leistete bzw. zu leisten vermochte. Auszugehen ist auch davon, dass der Kampf zweiteilig ablief, wobei es abermals †H._____ war, der den zweiten Teil des Kampfes einleitete, den Beschuldigten zu Boden schlug und auf ihm zu sitzen kam. Angesichts dieser massiven Gewalt, der offenkundigen Unterlegenheit des Beschuldigten und der Unsicherheit, wie lange der Angriff noch andauern würde, ist nachvollziehbar, dass er in Angst geriet, welche als heftige Gemütsbewegung zu qualifizieren ist. Die defensive Natur seiner Handlung, †H._____s Angriffe zu stoppen, lässt seine Gemütsbewegung als entschuldbar im Sinne von Art. 113 StGB erscheinen.

Wie erwähnt kann dem Beschuldigten in diesem Kontext sein Selbstverschulden nicht entgegengehalten werden, da †H._____ auf die Provokationen des Beschuldigten durch mehrfache (mutmasslich heftige) Schläge gegen den Kopf massiv überreagierte. Bereits ein Schlag gegen den Kopf, der zu einem Sturz der geschlagenen Person führt, wird in der Praxis mindestens wegen der Gefahr, mit dem Kopf auf einer harten Unterlage aufzuschlagen, regelmässig (wenn sich keine schweren Folgen ergeben) als versuchte schwere Körperverletzung qualifiziert, der vorliegend ein vergleichsweise nichtiger Anlass zugrunde lag. Wie be-

reits erwähnt ist dabei irrelevant, wie es sich mit dem von der Vorinstanz mehrfach behandelten Flaschenwurf des Beschuldigten verhält.

2.2.3 Nachstehend wird zu prüfen sein, ob eine rechtfertigende oder entschuldbare Notwehr oder ein die Schuld reduzierender Notwehrexzess vorliegt, was sich auch darauf auswirken kann, ob der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung oder des Totschlags zur Anwendung gelangt.

2.3 Notwehr

2.3.1 Bei Notwehr handelt es sich um die Erlaubnis, sich gemäss den gültigen Vorgaben des Rechtes zu verhalten. Diese Erlaubnis muss auch dort bestehen, wo rechtmässiges Verhalten unrechtmässig bestritten oder verweigert wird. Es handelt sich also nicht um ein Abwägen unterschiedlicher Rechtsgüter, die miteinander in Konflikt stehen, sondern um eine unverzichtbare Voraussetzung des Rechtes selbst. Wäre die Ausübung des Rechtes nur dort erlaubt, wo dies akzeptiert wird, aber dann nicht mehr, sobald jemand sich entgegenstellt, so bestünde das letztlich entscheidende Kriterium nicht im Recht, sondern in der Macht. "*Recht braucht vor Macht nicht zu weichen*" (BGE 79 IV 148 E. 4). Es kann sich der Urheber eines unrechtmässigen Angriffs nicht einfach darauf berufen, dass ein Konflikt von Rechtsgütern bestehe und das seinige das höherwertigere und wichtigere sei, weshalb zur Abwehr seines Angriffs nicht darin eingegriffen werden dürfe. Notwehr ist nicht subsidiär (BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 3).

Da die Notwehr selbst – wie erwähnt – nicht subsidiär ist, tritt sie nicht hinter andere, nicht der Abwehr dienenden Mittel zurück (vgl. BGE 101 IV 119, 121 betreffend ein "Aus-dem-Weg-gehen"). Der Angegriffene braucht unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität nicht zu fliehen oder um staatliche oder andere Hilfe zu ersuchen (BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 30-32 mit zahlreichen Hinweisen). Insofern ist dem Beschuldigten nicht vorzuwerfen, er sei unter dem Eindruck der Angriffe durch †H. _____ nicht geflohen, als sich zwischen den zwei Kampfphasen die Gelegenheit geboten haben mag. Grundsätzlich hatte er das Recht, am Ort zu verbleiben.

2.3.2 In der Regel ist auch eine Abmahnung des (mutmasslichen) Angreifers mithin rechtlich nicht erforderlich. Allerdings nimmt man eine solche Vorwarnung vor dem Einsatz drastischer, namentlich tödlicher Mittel zu Recht an.

2.3.3 Subsidiär ist die Abwehr, wenn das mildeste unter denjenigen Abwehrmittel angewandt wird, die den Angriff mit Sicherheit sofort beenden. Das kann auch ein recht massives Mittel sein, wenn keine anderen gleich sicher und schnell wirkenden Mittel zur Verfügung stehen. Subsidiarität meint deshalb nicht das mildeste Mittel überhaupt, sondern das mildeste Mittel bei gleicher Effektivität. Die Entscheidung über das subsidiäre, d. h. erforderliche Mittel kann nur aufgrund der konkreten Umstände vorgenommen werden. Dabei sind auch subjektive Faktoren zu berücksichtigen: Personen, Örtlichkeit, Art und Mittel des Angriffs, Fertigkeiten des Verteidigers, zur Verfügung stehende Möglichkeiten etc. sind von Bedeutung (BGE 107 IV 12 E. 3.; 102 IV 1 E. 3; 102 IV 65 E. 2.a). Liegt etwa ein Angriff durch mehrere unbewaffnete Personen vor, so kann etwa die Abwehr mittels eines Messers durchaus das mildeste effektive Mittel darstellen (BGE 136 IV 49 E. 4.2). Das würde bedeuten, dass bei einem Angriff durch nur eine unbewaffnete Person ein Messereinsatz grundsätzlich nicht in Frage kommt. Allerdings stellt sich hier die Frage, inwiefern eine krasse Unterlegenheit der angegriffenen Person zu werten ist.

2.3.4 Auch das mildeste unter denjenigen Mitteln, die den Angriff mit Sicherheit sofort beenden, kann unangemessen sein, wenn zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und demjenigen, das durch die Abwehr verletzt wird, ein krasses Missverhältnis besteht. Dieser Aspekt soll mit dem Begriff der Verhältnismässigkeit angesprochen werden. Damit ist keine Güterabwägung gemeint wie z. B. beim Notstand (deutliches Überwiegen der geschützten Interessen). Vielmehr muss das Ergebnis der Abwägung evident und für den Handelnden auch in der raschen Entscheidungssituation leicht erkennbar sein. An die Abwägung der Gütersituation sind also nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen (BGE 107 IV 12 E. 3.). Einbezogen werden muss daher auch, ob in der Entscheidungssituation die Folgen der Handlung und deren Ausmass absehbar waren.

Vorliegend sah sich der Beschuldigte mit der Gefahr schwerer Kopfverletzungen mit entsprechend gravierenden Langzeitfolgen – mithin mit einem massiven physischen, nicht gerechtfertigten Angriff – konfrontiert.

2.3.5 Der Angegriffene kann sich nicht auf Notwehr berufen, wenn er die Notwehrsituation provoziert, mithin den Angriff absichtlich herbeigeführt hat, um den Angreifer gleichsam unter dem Deckmantel der Notwehr etwa zu töten oder zu verletzen (sogenannte Absichtsprovokation). Hat der Angegriffene die Notwehrlage zwar nicht absichtlich herbeigeführt, aber durch sein Verhalten doch mitverschuldet beziehungsweise verursacht, so hängt es von der Bewertung dieses Verhaltens ab, welche Folgen sich daraus für das Notwehrrecht ergeben. Je nach den Umständen kann das Notwehrrecht des Angegriffenen uneingeschränkt bestehen bleiben oder aber eingeschränkt sein. Ist es eingeschränkt, so ist die noch zulässige Abwehr im Vergleich zur sonst zulässigen begrenzt und kann eine bestimmte Abwehrhandlung, die bei uneingeschränktem Notwehrrecht noch angemessen wäre, unzulässig und damit als Notwehrexzess zu qualifizieren sein. Das Notwehrrecht ist eingeschränkt, wenn der Verteidigungshandlung das eigene Unrecht des Angegriffenen noch unmittelbar anhaftet. Die Anforderungen an die Vermeidung von Verletzungen des Angreifers sind umso höher, je schwerer die rechtswidrige und vorwerfbare Herbeiführung der Notwehrlage wiegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_73/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 1.3.1 mit zahlreichen Hinweisen).

2.3.6 Bezogen auf den vorliegenden Fall sah sich der Beschuldigte, wie bereits erwähnt, zumindest intuitiv mit der Gefahr schwerer Kopfverletzungen mit entsprechend gravierenden Langzeitfolgen konfrontiert, was bereits Abwehrmassnahmen von einer gewissen Schwere rechtfertigt. Gleichzeitig war er †H. _____ körperlich deutlich unterlegen. Wenn er also nicht fliehen wollte, wozu er nicht verpflichtet war, stand er vor der Wahl, sich verprügeln zu lassen mit potentiell schwerwiegenden Folgen oder das Messer einzusetzen. Insofern musste der Beschuldigte die Möglichkeit haben, die ihm aktuell zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um einen bevorstehenden – ungerechtfertigten – Angriff (der dann auch erfolgte und ihn wieder zu Boden brachte) abzuwehren. Allerdings steht

auch ausser Frage, dass es selbst in einer hektischen, dynamischen Situation keinesfalls angemessen war, dem Angreifer tödliche Wunden zuzufügen, wobei der Beschuldigte vernünftigerweise auch ohne lange zu überlegen wissen musste, dass Stiche in den Rumpf und vor allem in den Hals mit grösster Wahrscheinlichkeit tödlich sind – umso mehr, wenn er achtmal zustach. Ihm hätten deutlich weniger einschneidende Abwehrmöglichkeiten selbst unter Einsatz eines Messers – und damit eines an sich bereits gefährlichen Mittels – zur Verfügung gestanden. Insofern ist von einem Notwehrexzess auszugehen.

Dem Beschuldigten ist durchaus eine gewisse Aufregung und Bestürzung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 StGB zuzubilligen. Allerdings ist angesichts der allgemein bekannten Gefährlichkeit von Messern und Angriffen gegen Rumpf und v.a. Hals besondere Vorsicht geboten und eine direkt schuldausschliessende Aufregung und Bestürzung ist auszuschliessen.

2.4 Konkurrenz zwischen Notwehrexzess und Totschlag gemäss Art. 113 StGB

2.4.1 Diejenigen Elemente, die dazu führen, dass anstatt auf vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB auf Totschlag gemäss Art. 113 StGB zu erkennen ist, entsprechen oft auch denjenigen, die zur Annahme einer Notwehrsituation bzw. eines Notwehrexzesses führen. Diese dürfen jedoch nicht doppelt strafmildernd zur Anwendung kommen.

2.4.2 Bei der Tötung eines Menschen kann der Täter gleichzeitig in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung im Sinne von Art. 113 StGB handeln und sich in einer Notwehrlage gemäss Art. 16 StGB befinden. Eine Notwehrsituation schliesst somit den Totschlag nicht aus. Da eine solche aufgrund der Verhältnismässigkeitsprüfung wohl äusserst selten rechtfertigender Natur (Art. 15 StGB) sein dürfte, liegt regelmässig ein Notwehrexzess gemäss Art. 16 StGB vor. Die gleichzeitige Anwendbarkeit von Art. 16 Abs. 1 StGB und 113 StGB wird nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jeweils dann verneint, wenn die heftige Gemütsbewegung im Rahmen des Totschlags in der Bestürzung über den unrechtmässigen Angriff des späteren Opfers besteht. In diesem Fall sei nicht auf Totschlag, sondern auf vorsätzliche Tötung begangen in Notwehrexzess zu erken-

nen. Aufgrund des Doppelverwertungsverbots sollen die Tatumstände, welche eine heftige Gemütsbewegung oder eine grosse seelische Belastung im Sinne von Art. 113 StGB begründen, nicht zusätzlich zu einer Strafmilderung nach dem allgemeinen Teil des StGB führen (BSK StGB-SCHWARZENEGGER, Art. 113 N 23 mit Verweis auf BGE 142 IV 14 E. 5.4).

2.4.3 Vorliegend muss gestützt auf den erstellten Sachverhalt geschlossen werden, dass die heftige Gemütsbewegung des Beschuldigten, die zum Messeinsatz führte, einzig darin begründet war, dass er von †H._____ wiederholt massiv angegriffen wurde. Andere Gründe für sein Handeln sind nicht erkennbar. Der zitierten Rechtsprechung folgend ist der Beschuldigte mithin nicht des Totschlags (eventuell zusätzlich im Rahmen eines Notwehrexzesses), sondern der vorsätzlichen Tötung begangen in Notwehrexzess schuldig zu sprechen.

2.5. Zusammenfassend ist der Beschuldigte der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 StGB schuldig zusprechen.

IV. Strafe und Vollzug

1. Allgemeines

1.1 Die allgemeinen Regeln der Strafzumessung wurden von der Vorinstanz korrekt wiedergegeben und müssen nicht wiederholt werden (Urk. 105 S. 77 - 84 bezogen auf die allgemeinen Erwägungen).

1.2 Bezüglich Tagessatzhöhe bei einer Geldstrafe ist zu ergänzen, was folgt: Erzielt ein Täter kein Einkommen bzw. unterlässt er es absichtlich, um eine niedrigere Geldstrafe zu erhalten, ist auf das hypothetische Einkommen, das er aufgrund seiner beruflichen Ausbildung und Erfahrung sowie seines Gesundheitszustands erzielen könnte, abzustellen. Dies ist jedoch nur bei Mutwillen vorzusehen. Ein hypothetisches Einkommen kann nicht angerechnet werden, wenn eine Person auf absehbare Zeit objektiv keine Erwerbsmöglichkeiten haben wird (BSK StGB-DOLGE, Art. 34 N 55 f.), was selbstredend auch für Menschen im Strafvollzug gelten muss.

2. Vorsätzliche Tötung

2.1 Vorbemerkung

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass Art. 111 StGB das Leben eines Menschen schützt, mithin das höchste aller Rechtsgüter. Der mit der Tötung als solcher verbundene Unrechtsgehalt kann jedoch, anders als etwa bei einer Körperverletzung, nicht abgestuft werden, so dass aus der Rechtsgutverletzung allein nichts für die Strafzumessung abgeleitet werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_1038/2017 vom 31. Juli 2018 E. 2.6.1). Die objektive Tatschwere bestimmt sich damit zunächst anhand des äusseren Tathergangs und der Tatumstände, inklusive der unmittelbaren Vorbereitungshandlungen sowie des unmittelbaren Nachtatverhaltens. Eine Bewertung des objektiven Tatverschuldens rein anhand der äusseren, aus jeglichem Kontext gelösten Geschehnisse – gleichsam aus der Sicht eines unwissenden Beobachters – wäre indessen mit der tatbestandlichen Struktur der Tötungsdelikte nicht vereinbar. Bei Totschlag (Art. 113 StGB) und bei Mord (Art. 112 StGB) kennzeichnen gerade auch subjektive Elemente (eine entschuldbare heftige Gemütsbewegung oder eine grosse seelische Belastung bzw. eine besondere Skrupellosigkeit) den privilegierten bzw. den qualifizierten Tatbestand. Subjektive Merkmale wie Motive, Beweggründe und Absichten des Täters sind deshalb implizit auch beim hier einschlägigen Grundtatbestand des Art. 111 StGB massgeblich, wenn es um die Festlegung des objektiven Schweregrades geht. Dieser bestimmt sich mit anderen Worten anhand aller Tatkomponenten, welche einem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal – namentlich mit Blick auf eine mögliche Privilegierung (Art. 113 StGB) oder Qualifikation (Art. 112 StGB) – zuzuordnen sind. Solche bereits für die rechtliche Würdigung relevanten subjektiven Merkmale sind nach der Konzeption der Tötungstatbestände deshalb von Beginn weg – trotz ihrer an sich subjektiven Qualität also ausnahmsweise bereits unter dem Titel der objektiven Tatschwere – zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1038/2017 vom 31. Juli 2018 E. 2.6.1; Urteil des Obergerichts Zürich SB190588 vom 8. September 2020 E. IV.4.1).

2.2 Strafrahmen

2.2.1 Die Vorinstanz hielt richtig fest, dass der Strafrahmen der vorsätzlichen Tötung grundsätzlich zwischen 5 und 20 Jahren Freiheitsstrafe liegt (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB).

2.2.2 Ferner sind zwei Strafmilderungsgründe gegeben. Einerseits liegt ein Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB vor. Andererseits war der Beschuldigte gemäss psychiatrischem Gutachten von Dr. med. U._____ vom 9. Oktober 2023 zum Tatzeitpunkt leichtgradig vermindert schulfähig (D1 Urk. 12/28 S. 98), was im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen ist. Das Gericht ist mithin nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden (Art. 48a StGB). Wie die Vorinstanz richtig festhielt, ist der ordentliche Strafrahmen gemäss Praxis des Bundesgerichts indes nur in Ausnahmefällen zu verlassen. Vorliegend sind zwar gleich zwei Strafmilderungsgründe gegeben, welche das Verschulden des Beschuldigten jedoch nicht als besonders leicht erscheinen lassen. Auch darüber hinaus liegen keine besonderen Umstände vor, die das Unterschreiten des ordentlichen Strafrahmens aufdrängen würden.

2.3 Objektive Elemente der objektiven Tatschwere

Unter dem objektiven Blickwinkel ist das Niederstrecken eines Menschen mit acht kräftig ausgeführten Messerstichen innerhalb des Tatbestandes der vorsätzlichen Tötung als äusserst brutal zu gewichten. Zumal die Messerstiche allesamt auf Kopf, Hals und Rücken gerichtet waren. Zwar sind etliche deutlich grausamere Tötungsmethoden denkbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in solchen Fällen bereits der Tatbestand des Mordes zur Anwendung gelangen würde. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte unvermittelt und ohne Vorwarnung im Rahmen eines dynamischen Geschehens zustach. Der letztlich todesursächliche Stich führte schliesslich dazu, dass †H._____ noch vor Ort, wenn auch nicht gleich sofort, aber innert einigen Minuten, infolge Verblutens verstarb. Vor diesem Hintergrund wäre allein aufgrund der objektiven Merkmale der objektiven Tatschwere von einem schweren Verschulden des Beschuldigten auszugehen,

welches – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – aufgrund der subjektiven Elemente deutlich relativiert wird.

2.4 Subjektive Elemente der objektiven Tatschwere

2.4.1 Auf der subjektiven Seite, die die individuelle Schuld abbildet, sind unter anderem die erwähnten Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen und hernach in Nachachtung des Doppelverwertungsverbotes nicht mehr in die Erwägungen einzubeziehen.

2.4.2 Vorab ist straf- bzw. verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte, mithin den Tod von †H. _____ nicht beabsichtigte. Ferner wurde die Tat nicht von langer Hand geplant. Der Entschluss dazu entstand erst unter dem Eindruck, von †H. _____ angegriffen zu werden, war aber auch keine blossе Kurzschlusshandlung.

2.4.3 Sein Motiv bestand darin, einen brutalen, potentiell gefährlichen Angriff abzuwehren, was an sich legitim ist und sich deutlich verschuldens- bzw. strafreduzierend auswirkt. Dabei ist in Betracht zu ziehen und in Erinnerung zu rufen, dass mehrfache Faustschläge gegen den Kopf (welche durch das bereits erwähnte Gutachten des IRM erstellt sind; D1 Urk. 6/6 S. 4 und S. 6), kombiniert mit der Gefahr, mit dem Kopf auf dem Asphalt aufzuschlagen, zu bleibenden schweren Schäden führen können und sich der Beschuldigte damit nicht nur einem eher harmlosen Angriff gegenüber sah. Vor diesem Hintergrund kann nicht angenommen werden, dass der Beschuldigte in dieser hektischen, dynamischen Ausnahmesituation in der Lage war, noch subtile Überlegungen hinsichtlich seiner Vorgehensweise anzustellen. Entsprechend wirkt sich der vorliegende Notwehrexzess merklich verschuldens- bzw. strafmindernd aus.

2.4.4 Schliesslich ist die gutachterlich festgestellte leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt verschuldens- bzw. strafmindernd in Betracht zu ziehen, welche durch seinen Konsum von Alkohol und Cannabis herbeigeführt wurde ("*mischintoxikationsbedingte Beeinträchtigung mit Verminderung des Hemmungsvermögens*" D1 Urk. 12/28 S. 98).

2.5 Subjektive Tatschwere

Die entsprechenden Faktoren wurden bereits im Rahmen der objektiven Tatschwere aufgeführt und berücksichtigt, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

2.6 Zwischenfazit

2.6.1 Insgesamt erscheint eine Einsatzstrafe unter Berücksichtigung sämtlicher für die Tatkomponente relevanten Umstände von 8 ½ Jahren Freiheitsentzug dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

2.6.2 Nicht strafzumessungsrelevant ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 105 S. 79), dass der Beschuldigte ein Messer auf sich trug. Zum einen ist nicht eingeklagt und auch nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte das Messer zum Zwecke eines Deliktes dabei gehabt hätte. Weshalb dieses vor der Tat an den Tag gelegte Verhalten mit dem Verschulden hinsichtlich der Tötung von †H._____ zusammenhängen soll, erschliesst sich nicht. Es wäre nicht anders zu beurteilen, wie wenn er ein zufällig herumliegendes Messer, einen spitzen Stein oder eine Scherbe behändigt hätte. Auch die Erwägung, er habe einen gefährlichen Gegenstand verwendet, ist nicht schlüssig. Dieser Umstand ist bereits mit dem Tötungsvorgang abgedeckt. Dass das Töten mit einem "harmlosen" Gegenstand eine geringere Schuld implizieren würde, ist nicht ersichtlich und könnte gegenteils dazu führen, dass der Tötungsvorgang mühsamer, langsamer und damit brutaler hätte von statten gehen können. Schliesslich ist nicht ersichtlich, weshalb die minutiöse Aufzählung der †H._____ zugefügten Wunden strafzumessungsrelevant sein sollte. Relevant ist das brutale Vorgehen an sich und die Tatsache, dass der Beschuldigte um die Gefährlichkeit seiner Handlungen wusste. Insofern sind die Angriffe auf bestimmte Körperregionen wie Hals und Rumpf relevant. Es ist indes lebensfremd anzunehmen, der Beschuldigte habe sich – nota bene betrunken, unter Drogen und in einer hektischen Stresssituation – Rechenschaft darüber gegeben, dass er gerade z.B. *"eine Durchtrennung des linken Kopfwendmuskels, eine Durchtrennung der linken gemeinsamen Halsschlagader und eine Längsöffnung der linken inneren Drosselvene"* vornahm.

Ebenso wenig kann der Vorinstanz gefolgt werden, wenn sie erwog, das Motiv des Beschuldigten habe darin gelegen, dass er nicht habe einsteigen dürfen bzw. dass er zurückgewiesen worden sei (Urk. 105 S. 80). Woraus die Vorinstanz zu diesem Schluss kommt, ist nicht ersichtlich. Die genannten Umstände waren der Grund dafür, dass er verbal ausfällig wurde. Zu erinnern ist daran, dass es an sich dabei geblieben wäre, hätte †H._____ nicht den ersten Schlag geführt bzw. die tätliche Auseinandersetzung begonnen, ohne die es nicht zur fatalen Eskalation gekommen wäre. Unabhängig davon, wen wieviel Schuld daran trifft, kann mithin die Zurückweisung des Beschuldigten nicht Motiv für seinen Angriff auf †H._____ gewesen sein.

2.7 Täterkomponente

2.7.1 Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (inkl. Vorstrafe) hat die Vorinstanz zutreffend wiedergegeben und mit zutreffender Begründung als strafzumessungsneutral eingeschätzt (Urk. 105 S. 81).

2.7.2 Auch zum Nachtatverhalten kann auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Ihre Schlussfolgerung – eine Strafreduktion um 6 Monate – erscheint angemessen (Urk. 105 S. 81 f.) und ist zu übernehmen.

2.8 Resultat

2.8.1 Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren zu bestrafen.

2.8.2 Die Strafe ist zwingend unbedingt auszufällen. An die Strafe sind 1'202 Tage Haft und vorzeitigen Strafvollzug anzurechnen.

3. Gewaltdarstellung

3.1 Strafrahmen und Strafart

Für den vom Beschuldigten begangenen Besitz von verbotenen gewaltdarstellenden Bildern hat die Vorinstanz den Strafrahmen richtig wiedergegeben und zu

Recht erkannt, dass eine Geldstrafe auszufallen ist. Die entsprechenden Erwägungen müssen nicht wiederholt werden (Urk. 105 S. 82 f.).

3.2 Tatkomponente

Auch hinsichtlich der Tatkomponente in objektiver wie auch subjektiver Hinsicht können die Erwägungen der Vorinstanz vollständig übernommen werden (Urk. 105 S. 83). Allerdings erscheint die Strafe angesichts von lediglich zwei Bildern, die bloss besessen wurden, zu hoch. Die Einsatzstrafe ist auf 30 Tagessätze festzulegen.

3.3 Täterkomponente

Hinsichtlich der Täterkomponente kann grundsätzlich auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen werden mit der Korrektur, dass der Beschuldigte nicht geständig ist (Prot. I S. 11) und sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ergeben. Es bleibt daher bei einer Strafe von 30 Tagessätzen.

3.4 Tagessatzhöhe

Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte nun längere Zeit in Haft bzw. vorzeitigem Strafvollzug verbracht hat und auch in absehbarer Zeit keine Möglichkeit haben wird, ein Einkommen zu generieren. Insofern ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– festzusetzen.

3.5 Vollzug

3.5.1 Die Vorinstanz erwog an sich richtig, dass bezüglich Geldstrafe der bedingte Vollzug in objektiver Hinsicht grundsätzlich möglich ist. Dem ist zu folgen. Sie erkannte dennoch auf Vollzug der Strafe mit dem Hinweis auf das bereits genannte Gutachten vom 9. Oktober 2023, wonach eine mittelgradige Rückfallgefahr für Gewalttaten bestehe (Urk. 105 S. 84 f.).

3.5.2 Die Vorinstanz lässt dabei ausser Acht, dass der Beschuldigte wegen einem schweren Delikt zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu verurteilen ist, die auszufällende Geldstrafe im Vergleich dazu bedeutungslos erscheint und deren

Vollzug angesichts des Vollzuges der Freiheitsstrafe nicht notwendig erscheint. Ihm ist daher der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Den von der Vorinstanz vorgebrachten Bedenken kann mit einer Probezeit von 3 Jahren Rechnung getragen werden.

V. Zivilansprüche

1. Allgemeines

Hinsichtlich der allgemeinen Erwägungen zur Behandlung von Zivilforderungen kann auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 105 S. 85 f. und S. 89).

2. Privatklägerin 1

2.1 Die Privatklägerin 1, A._____, hat ihre Berufung zurückgezogen. Nachdem der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist und seine Tat als schädigendes Ereignis auch zum Nachteil der Privatklägerin 1 zu werten ist, ist unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung der Schadenersatzpflicht ist die Privatklägerin 1 auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Urk. 105 S. 87 f.).

2.2.1 Hinsichtlich Genugtuung fasste die Vorinstanz die rechtliche und tatsächliche Situation der Privatklägerin 1 in Bezug auf †H._____ korrekt zusammen. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 105 S. 89 f.). Gestützt darauf muss geschlossen werden, dass kein gefestigtes Konkubinat vorlag und die Privatklägerin 1 mithin grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt ist. Aus dem von der Vorinstanz zitierten BGE 138 III 161 (E. 2.3.3) ergibt sich, dass keine fixen Zeiträume für die Annahme eines stabilen Konkubinats gelten. Fast alle aufgeführten Beispiele gehen jedoch von einer Dauer von mindestens zwei, drei oder fünf Jahren aus. Nach welcher Dauer eines gemeinsamen Lebens der Konkubinatspartner zum «Angehörigen» in Sinne von Art. 47 OR wird, sagt das Bundesgericht somit zwar nicht. Allerdings sollte das Zusammenleben nicht Monate, sondern Jahre gedau-

ert haben. Auf jeden Fall ist der Begriff «Angehöriger» weiterhin restriktiv anzuwenden, was den – auch engen – Familienfreund ausschliesst (BK OR-BREHM, Art. 47 N 160c).

2.2.2 Weshalb vorliegend eine Ausnahme gegeben sein soll, begründete die Vorinstanz einzig damit, dass die Privatklägerin 1 aus Spanien in die Schweiz gezogen, mit †H._____ zusammengezogen und nach dessen Tod wieder nach Spanien weggezogen sei (Urk. 105 S. 90). Dass jedoch zum Aufbau einer aktuell ernst gemeinten Partnerschaft einiger Aufwand betrieben wird, sagt nichts über deren langfristige Stabilität aus. Demgegenüber fällt ins Gewicht, dass †H._____, ihr Lebenspartner, vor ihren Augen tödlich verletzt und in ihren Armen verstorben ist, was als besonderer Umstand zu werten und in die Beurteilung miteinzubeziehen ist. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, der Privatklägerin 1 in Abweichung von der Vorinstanz eine Genugtuung von Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. November 2022 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist ihr Genugtuungsbegehren sodann abzuweisen.

3. Privatklägerin 2

3.1.1 Die Vorinstanz fasste den Standpunkt der Privatklägerin 2, Schwester von †H._____, bezüglich Schadenersatz korrekt zusammen. Darauf ist zu verweisen (Urk. 105 S. 91 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde die Schadenersatzforderung seitens der Privatklägerin 2 insofern reduziert, als neu kein Ersatz für den Sachschaden an der Jacke von †H._____, den Mietzins im Dezember 2022 und die angefallenen Krankenkassenkosten von †H._____ geltend gemacht sowie die Zahlung der SUVA im Betrag von Fr. 2'842.– in Abzug gebracht wird (Urk. 179 S. 1, 8 ff.).

3.1.2 Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass die Bestattungskosten von Fr. 1'376.– ausgewiesen (Urk. 54/2) und mithin der Privatklägerin 2 zuzusprechen sind.

3.1.3 Mit Bezug auf die weiteren geltend gemachten Positionen erwog die Vorinstanz, diese seien entweder nicht hinreichend begründet oder nicht belegt (Urk. 105 S. 93). Darauf ist nachstehend einzugehen:

a) Die Kleidung für den Verstorbenen für die Beerdigung stellt einen zu ersetzenden Schaden bei den Hinterbliebenen dar. Der in den Akten liegende Ausgabenbeleg der UBS über einen Einkauf bei V._____ (Urk. 54/3; Urk. 180/4) weist einen direkten zeitlichen Zusammenhang (30. November 2022) mit der Bestattung von †H._____ (2. Dezember 2022, Urk. 180/3) auf. Folglich erweist sich diese Position als ausgewiesen. Entsprechend sind der Privatklägerin 2 Fr. 1'019.15 für diese Position zuzusprechen.

b) Hinsichtlich der Kosten für das Familiengrab, den Grabstein und die Kosten der Grabbepflanzung (Fr. 5'940.–, Fr. 8'864.– und Fr. 1'020.80; vgl. Urk. 54/4-6 und Urk. 180/5-7) ist anzumerken, dass die Miete eines Grabfeldes für 30 Jahre zum Üblichen gehören und als Schadensposition an sich anerkannt werden könnten. Allerdings ist ebenfalls ausgewiesen, dass das Grabfeld mutmasslich auch für die dereinstige Beisetzung der Privatklägerinnen 2 und 3 verwendet werden wird. Entsprechend ist für das Familiengrab ein Anteil von einem Drittel (entsprechend Fr. 1'980.–) anzurechnen. Die Kosten für den Grabstein und die Grabbepflanzung sind ausgewiesen. Sie sind ebenfalls als sozial adäquater Schaden zu betrachten und eindeutig dem Todesfall von †H._____ zuzuordnen. Der Privatklägerin 2 ist daher für diese Positionen Schadenersatz von total Fr. 11'864.80 zuzusprechen.

c) Die Kosten des Erbscheins von Fr. 370.– sind ausgewiesen (Urk. 54/7; Urk. 180/1) und der Privatklägerin 2 zuzusprechen.

d) Sofern die Kosten für Flüge von und nach W._____ sowie ein Familienessen geltend gemacht werden, so ist einerseits nicht ersichtlich, weshalb die geltend gemachten Flüge zwingend notwendig waren und weshalb die mutmasslich ange-reisten Verwandten ihre Ticktes nicht selber bezahlen konnten. Ferner liegen zum Traueressen, welches grundsätzlich eine zu ersetzende Schadensposition darstellen würde, keine Belege vor. Kommt hinzu, dass nur der (unbekannte) die oh-

nehin anfallenden Verpflegungskosten übersteigende beerdigungsbedingte Mehrbetrag thematisiert werden könnte. Unbekannt ist auch, in welchem Umfang sich die angereiste Verwandtschaft an den Kosten beteiligte oder hätte beteiligen können (Urk. 54/8). Diese Positionen sind somit nicht ausgewiesen.

e) Die weiteren geltend gemachten ungedeckten Therapiekosten als Folgekosten (Urk. 53 S. 5 f.; Urk. 179 S. 10 ff.) sind ebenfalls ausgewiesen (Urk. 180/10). Aus den zusätzlich eingereichten Schreiben der behandelnden Therapeuten kann sodann ohne Weiteres geschlossen werden, dass das eingeklagte für die Privatklägerin 2 zweifelsohne traumatisierende Ereignis für die genannten Behandlungen der Privatklägerin 2 ursächlich war (Urk. 54/12 - 15; Urk. 180/10-12). Folglich sind der Privatklägerin 2 für diesen Folgeschaden Fr. 1'678.50 zuzusprechen.

3.1.4 Insgesamt sind der Privatklägerin 2 die folgenden Positionen durch den Beschuldigten zu ersetzen:

Fr. 1'376.–	Bestattungskosten
Fr. 1'019.15	Kleidung für den Verstorbenen für dessen Bestattung
Fr. 11'864.80	Anteil Familiengrab, Grabstein und Grabbepflanzung etc.
Fr. 370.–	Erbschein
Fr. 1'678.50	ungedeckte Therapiekosten

Fr. 16'308.45 Total

Davon ist der von der SUVA geleistete Betrag von Fr. 2'842.– (Urk. 180/9) in Abzug zu bringen. Entsprechend resultiert ein der Privatklägerin 2 zuzusprechender Betrag von total Fr. 13'466.45. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren mangels Liquidität auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Mit der Vorinstanz ist indes eine grundsätzliche Schadensersatzpflicht des Beschuldigten festzuhalten.

Ergänzend ist anzumerken, dass im Gegensatz zum Genugtuungsbegehren kein Schadenszins beantragt wurde, weshalb ein solcher auch nicht zuzusprechen ist.

3.2.1 Mit Bezug auf eine allfällige Genugtuung kann auch bezüglich die Privatklägerin 2 im Wesentlichen auf die Ausführungen der Vorinstanz zur Theorie und insbesondere zum engen Verhältnis der Privatklägerin 2 zu †H._____ verwiesen werden (Urk. 105 S. 93 - 96). In diesem Sinne ist in Erinnerung zu rufen, dass Geschwister, die nicht im selben Haushalt mit der getöteten Person lebten, grundsätzlich keinen Anspruch auf Genugtuung haben. Ausnahmen können sich bei sehr engen Beziehungen ergeben. Als Basisbeträge wird von Fr. 8'000.– bzw. Fr. 10'000.– ausgegangen, wobei ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen, um darüber hinaus zu gehen – eingedenk der Tatsache, dass bereits besondere Umstände vorliegen müssen, um überhaupt Anspruch auf die Basisgenugtuung erheben zu können.

3.2.2 Der Vorinstanz ist insofern zu folgen, als sie überzeugend darlegte, dass die Privatklägerin 2 zu †H._____ einen über das Übliche hinaus innigen Kontakt pflegte und sie damit im Sinne einer Ausnahme anspruchsberechtigt ist. Allerdings ist nicht ersichtlich, weshalb eine noch weitergehende Ausnahme bestehen sollte, die es rechtfertigen sollte, den genannten Rahmen zu überschreiten. Mithin kann keine Genugtuung über Fr. 10'000.– zugesprochen werden. Sodann ist ins Feld zu führen, dass bei deren Bemessung das Verschulden des Täters einzufließen hat und nicht wegen der persönlichen Betroffenheit der Privatklägerschaft automatisch immer das höchstmögliche Verschulden angenommen werden kann. Vorliegend befand sich der Beschuldigte in einer Notwehrsituation, da er sich einem massiven ungerechtfertigten Angriff eben durch †H._____ gegenüber sah, was auch bei der Bemessung der Genugtuung zu berücksichtigen ist. Der Privatklägerin 2 ist daher eine solche von Fr. 8'000.– zuzusprechen. Die Genugtuung wird in der Rechtsprechung weitgehend gleich behandelt wie der Schadenersatz, weshalb diese ebenfalls seit dem Tag des schädigenden Ereignisses mit 5 % zu verzinsen ist (BGE 129 IV 149 E. 4.1 f.). Im Mehrbetrag ist ihr Genugtuungsbegehren sodann abzuweisen.

4. Privatklägerin 3

4.1.1 Bezüglich Schadensersatzbegehren der Privatklägerin 3, Mutter von †H._____, kann vorab auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden

(Urk. 105 S. 96 f.). Im Wesentlichen macht sie nicht gedeckte Therapie- und Gesundheitskosten geltend, wobei sie im Vergleich zum Verfahren vor Vorinstanz eine reduzierte Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 726.19 geltend macht (Urk. 51 S. 3; Urk. 181 S. 5 f.).

4.1.2 Die Vorinstanz erwog, dass sich aus den eingereichten Belegen nicht ergebe, dass die geltend gemachten Leistungen allesamt in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Ereignis vom 27. November 2022 stehen (Urk. 105 S. 97). Die Privatklägerin 3 war zwar bereits durch zahlreiche frühere Schicksalsschläge zuvor schwer belastet (Urk. 52/4; vgl. auch Urk. 54/5, wonach sie bereits vor dem Tod von †H._____ in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung war). Jedoch hat sie durch das vorliegend zu beurteilende Ereignis, welches zum Verlust ihres Sohnes führte, zweifellos einen zusätzlichen traumatischen Einschnitt in ihrem Leben erfahren. Entsprechend erweisen sich der beschriebene Zusammenbruch der Privatklägerin 3 und der Umstand, dass dieser Vorfall sie komplett aus der Bahn geworfen hat, welcher Zustand immer noch anhält, und die damit zusammenhängende erforderliche psychiatrische Interventionen als glaubhaft dargetan. Folglich sind ihre geltend gemachten, ungedeckten Therapiekosten von (gerundet) Fr. 726.20 mit den eingereichten Leistungsaufstellungen und Arztberichten ausgewiesen und zweifelsohne als mit dem Verlust ihres Sohnes zusammenhängend zu qualifizieren (Urk. 52/2-7; Urk. 181 S. 5 f.), weshalb sie ihr zuzusprechen sind.

4.1.3 Darüber hinaus ist der Vorinstanz folgend festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 3 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, wobei die Privatklägerin 3 zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist.

4.2.1 Mit Bezug auf die Genugtuungsforderung der Privatklägerin 3 kann vorab ebenso auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 105 S. 103 f.). Allerdings ist für sie von einer Basisgenugtuung in der Höhe von Fr. 30'000.– auszugehen, da sie mit ihrem Sohn zum Todeszeitpunkt nicht in ei-

nem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, jedoch eine intensive Beziehung pflegte (LANDOLT, Genugtuungsrecht, 2. Aufl., Zürich 2020, § 14 N 937).

4.2.2 Da sie bereits ein gewisses Alter erreicht hat, ist ihr Leidensweg nicht mehr so lange, wie z.B. derjenige der Schwester von †H._____. Die Dauer der Auswirkung ist somit reduzierend zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_106/2008 vom 24. September 2008, E. 5.3.). Umstände, die eine Erhöhung der Genugtuung über Fr. 30'000.– hinaus rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Dagegen ist auch in diesem Fall zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte durch †H._____ in einer Notwehrsituation befand. Unter Berücksichtigung aller Umstände rechtfertigt es sich, der Privatklägerin 3 eine Genugtuung von Fr. 20'000.– zuzusprechen. Auch dieser Betrag ist ab schädigender Handlung zu verzinsen. Im Mehrbetrag ist ihr Genugtuungsbegehren sodann abzuweisen.

VI. Verwendung beschlagnahmter Vermögenswerte

1. Hinsichtlich der Verwendung beschlagnahmter Vermögenswerte kann auf die erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 105 S. 116). Dementsprechend dürfen Vermögenswerte, die in Anwendung von Art. 268 StPO beschlagnahmt wurden, nicht für Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Privatklägerschaft herangezogen werden (vgl. auch BSK StPO-BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 268 StPO N 2).

2. Bezüglich Beschlagnahmen, die zugunsten der Privatklägerschaft verwendet werden können, ist die Aufzählung von Art. 73 StGB abschliessend (BSK StGB-BAUMANN, Art. 73 N 15). Dabei geht es um Vermögenswerte, die eingezogen wurden (bzw. deren Verwertungserlös oder eine Ersatzforderung dafür) und somit einen Deliktsskonnex haben. Weiter geht es um Geldstrafen, Bussen und Beträge aus Friedensbürgschaften (Art. 73 Abs. 1 StGB). Andere beschlagnahmte Vermögenswerte (etwa nach Art. 268 StPO) fallen – wie gesagt – nicht darunter.

3. Der von der Privatklägerin 2 zitierte Entscheid des Bundesgerichts (Urk. 110 S. 3 und Urk. 179 S. 13 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts

6B_53/2009 vom 24. August 2009 E. 2.5) ändert an dieser Einschätzung nichts. Gerade dieser Entscheid bestätigte, dass die Verwendung beschlagnahmter Vermögenswerte gemäss Art. 73 StGB deren deliktischen Charakter voraussetzt (ebd. E. 2.2).

4.1 Da sämtliche beschlagnahmten Vermögenswerte (das betrifft die Barschaft sowie die angeordneten Kontosperren) keinerlei deliktischen Bezug haben bzw. in keinem Zusammenhang mit den eingeklagten Handlungen stehen, sind sie in Bestätigung des vorinstanzlichen Erkenntnisses nicht zugunsten der Privatklägerinnen zu verwenden (vgl. dazu auch Urk. 105 S. 119 - 121).

4.2 In Frage käme prima vista höchstens eine Verwendung der Geldstrafe zugunsten der Privatklägerschaft. Da die Geldstrafe indes bedingt auszufallen ist, entfällt auch diese Möglichkeit. Ergänzend ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass selbst bei einer unbedingten Geldstrafe eine Verwendung zugunsten der Privatklägerschaft nicht in Frage käme, da das Delikt, für welches die Geldstrafe auszusprechen ist, keinen Bezug zu den Zivilforderungen aufweist. Die Privatklägerinnen sind – was vorausgesetzt wäre – durch das nämliche Delikt (die Gewaltdarstellung) nicht geschädigt (vgl. hierzu ausführlicher und zutreffend die Vorinstanz; Urk. 105 S. 120).

5. Dagegen ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Verwendung der beschlagnahmten Mittel zur Deckung der Verfahrenskosten nichts entgegensteht (Urk. 105 S. 116 - 119). Dementsprechend ist das vorinstanzliche Urteil diesbezüglich zu bestätigen.

VII. Auslesung von Kontaktdaten

Der Beschuldigte beantragt, ihm sei Gelegenheit zu geben, die in seinem Mobiltelefon Samsung gespeicherten Kontaktdaten auszulesen (Urk. 107 S. 2; Urk. 177 S. 1). Diesbezüglich ist anzumerken, dass das entsprechende Handy unangefochtenermassen zu vernichten ist. Eine Herausgabe des Geräts, damit Drittpersonen damit etwas tun können, verbietet sich somit. Sodann besteht kein Anspruch darauf, dass die Lagerbehörde für den Beschuldigten digitale (oder an-

dere) Dienstleistungen ausführt. Anzumerken ist, dass der Verteidigung mit der Herausgabe einer Kopie der Datensicherung ab dem erwähnten Mobiltelefon bereits zur Verfügung gestellt wurde (Urk. 159/1-2). Der Antrag ist damit abzuweisen. Entsprechend ist das Mobiltelefon (A016'806'136; A017'050'678) samt SIM-Karte in Bestätigung der vorinstanzlichen Anordnung (Urk. 105 S. 128) einzuziehen und der Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen.

VIII. Kostenfolgen

1. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung und der erstinstanzlichen Kosten ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte mit seiner Delinquenz das gesamte Verfahren verursacht hat und damit kostenpflichtig ist (Urk. 105 S. 121). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretungen sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter dem Vorbehalt der Rückzahlung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (teilweise in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO).

2.1 Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidegebühr auf Fr. 6'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

2.2.1 Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt einzig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen die darauf entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (vgl. JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3).

2.2.2 Mit Bezug auf das Berufungsverfahren unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung hinsichtlich des Strafpunkts vollständig. Der Beschuldigte obsiegt teilweise im Schuld- und Strafpunkt sowie im Zivilpunkt, er unterliegt jedoch in seinem Hauptantrag auf Freispruch. Ebenso obsiegen die Pri-

vatklägerinnen 2 und 3 teilweise im Zivilpunkt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Kosten dem Beschuldigten zu drei Fünfteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ein Rückforderungsvorbehalt ist entsprechend der Kostenaufgabe lediglich für drei Fünftel vorzusehen. Die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretungen sind demgegenüber definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

3. Hinsichtlich der Gerichtsgebühren gemäss Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Juni 2023 (Geschäfts-Nr. UB230077-O; D1 Urk. 29/27) obsiegte der Beschuldigte nur marginal, nämlich bezüglich der Frage, in welchem Abstand seine Inhaftierung zu überprüfen sei. Mit Bezug auf den Beschluss vom 8. Januar 2024 (Geschäfts-Nr. UB230204-O; D1 Urk. 29/48) unterlag der Beschuldigte vollständig. Das gilt auch für den Beschluss vom 20. März 2024 (Geschäfts-Nr. UB240028-O; Urk. 40). Unzweifelhaft ist sodann, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten seine Inhaftierung verursacht hat. Die entsprechenden Kosten sind mithin dem Beschuldigten aufzuerlegen bzw. ist das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen (Urk. 105 S. 121).

4.1.1 Die Verteidigung macht insgesamt ein Honorar von Fr. 59'855.75 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend (Urk. 173; Urk. 176).

4.1.2 Was die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung anbelangt, beträgt die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses im Bereich der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Vorbereitung der Hauptverhandlung) in der Regel zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 28'000.– (vgl. § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV OG), was kraft des Verweises in § 18 Abs. 1 AnwGebV OG grundsätzlich auch für das Rechtsmittelverfahren gilt. Demnach besteht eine klare Rechtsgrundlage für die Honorarbemessung nach Pauschalgebühr. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst werden, wohingegen der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur sehr bedingt berücksichtigt wird. Entsprechend ist das Gericht bei der rein pauschalen Entschädigungsbemessung auch nicht gehalten, sich mit den in der Honorarnote der Verteidigung enthaltenen Auf-

wandspositionen im Einzelnen auseinanderzusetzen. Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 AnwGebV OG bemisst sich die Gebühr in solchen Fällen vielmehr vor allem nach der Bedeutung der Strafsache, der Verantwortung der Verteidigung und der Schwierigkeit des Falles (BGE 143 IV 453 E. 2.5), wobei ferner nach Massgabe von § 17 Abs. 2 und 3 AnwGebV OG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 AnwGebV OG Zuschläge für zusätzliche notwendige Rechtsschriften entrichtet werden.

4.1.3 Dass das Strafverfahren für den Beschuldigten von grosser Bedeutung ist, ist unbestritten. Zudem fällt der Aktenumfang nicht unerheblich aus und erfordert einen hohen Aufwand bei der Bewältigung des Prozessstoffes, wobei anzumerken ist, dass der amtliche Verteidiger bereits vor seiner Bestellung im vorliegenden Berufungsverfahren als erbetener Verteidiger neben dem vormaligen amtlichen Verteidiger am Verfahren beteiligt war und entsprechende Aktenkenntnisse gehabt haben dürfte. Vor diesem Hintergrund sowie unter weiterer Berücksichtigung der zusätzlichen Vorabeingaben zur Bewältigung des Prozessstoffes und zu den teilweise gutgeheissenen Beweis- und Akteneinsichtsansträgen erscheint mithin eine Pauschalgebühr von Fr. 50'000.– (inkl. Barauslagen und MWST) als der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles angemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger für das zweitinstanzliche Verfahren mit einem Betrag von Fr. 50'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

4.2 Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin 2 macht für den Berufungsprozess ein Honorar von Fr. 4'577.30 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend (Urk. 167). Das geltend gemachte Honorar bewegt sich innerhalb der Bandbreite des anwendbaren Gebührentarifs und erweist sich nach entsprechender Ergänzung um den Aufwand für eine Nachbesprechung des Urteils mit der Privatklägerin 2 als angemessen. Demzufolge ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 in zweiter Instanz mit einem Betrag von Fr. 5'000.– zu entschädigen.

4.3 Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerin 3 fordert für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 7'074.55 (inkl. Barauslagen und MWST; Urk. 182). Auch dieses geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit

den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich nach entsprechender Ergänzung um den Aufwand für eine Nachbesprechung des Urteils mit der Privatklägerin 3 als angemessen. Mithin ist der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin 3 mit einem Honorar von Fr. 7'500.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Vom Rückzug der Berufung der Privatklägerin 1 (A._____) wird Vormerk genommen.
2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 5. Juli 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:
 - Dispositivziffern 4-9 (Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände, Spuren, Spurenträger sowie Daten und Fotografien; ausser hinsichtlich Dispositivziffer 7 betreffend Asservate A016'806'136 und A017'050'678 [Mobiltelefon Samsung inkl. SIM-Karte])
 - Dispositivziffern 24 und 25 (Kostenfestsetzung)
 - Dispositivziffern 30 (erster und zweiter Absatz) und 31 - 33 (jeweils die ersten Absätze; Entschädigung der Rechtsvertreter der Parteien)
3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Entscheids kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte D._____ ist schuldig
 - der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 StGB sowie
 - der Gewaltdarstellung gemäss Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1'202 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.

Ferner wird der Beschuldigte bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.–.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
4. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 (A._____) aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung von Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. November 2022 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 (B._____) Fr. 13'466.45 als Schadenersatz zu bezahlen.

Es wird weiter festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 2 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des weiteren Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 2 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 eine Genugtuung von Fr. 8'000.– nebst Zins zu 5 % ab 27. November 2022 zu entrichten. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 (C._____) Fr. 726.20 als Schadenersatz zu bezahlen.

Es wird weiter festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 3 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des weiteren Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 3 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 eine Genugtuung von Fr. 20'000.– nebst Zins zu 5 % ab 27. November 2022 zu entrichten. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
10. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. Juni 2023 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 12'416.45 (Asservat-Nr. A017'003'611) wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
11. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 23. Dezember 2022 gesperrten Guthaben bei der F.____ AG auf dem Sparkonto Nr. 1, IBAN CH2, ltd. auf D.____, im Betrag von Fr. 4'532.38 (Saldo per 17.11.2022), sowie auf dem Privatkonto Nr. 5, IBAN CH6, ltd. auf D.____, im Betrag von Fr. 8'123.77 (Saldo per 30.11.2022) werden im gesamten Umfang (Saldo inkl. aufgelaufener Zinsen) definitiv beschlagnahmt und zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen.

Die F.____ AG wird nach Eintritt der Rechtskraft angewiesen, die Saldi der vorgenannten Konti der Kasse des Bezirksgerichts Uster (Postkonto 3, ltd. auf Bezirksgerichtskanzlei, 8610 Uster, Zahlungszweck: "Geschäfts-Nr. DG240002-I", IBAN: CH4) zu überweisen. Auf den Zeitpunkt der Überweisung wird die Sperre der Konti aufgehoben.

12. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Januar 2023 gesperrte Guthaben bei der G._____ AG auf dem Sparkonto Nr. 7, IBAN CH8, ltd. auf D._____, im Betrag von Fr. 20'436.65 (Saldo per 09.01.2023) wird im gesamten Umfang (Saldo inkl. aufgelaufener Zinsen) definitiv beschlagnahmt und zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen.

Die G._____ AG wird nach Eintritt der Rechtskraft angewiesen, die Saldi des vorgenannten Kontos der Kasse des Bezirksgerichts Uster (Postkonto 3, ltd. auf Bezirksgerichtskanzlei, 8610 Uster, Zahlungszweck: "Geschäfts-Nr. DG240002-I", IBAN: CH4) zu überweisen. Auf den Zeitpunkt der Überweisung wird die Sperre des Kontos aufgehoben.

13. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Januar 2024 beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung samt SIM-Karte (A016'806'136; A017'050'678) wird eingezogen und der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, zur Vernichtung überlassen.

14. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Ziff. 26 - 29 sowie 30 dritter Absatz und 31 - 33 jeweils die zweiten Absätze) wird bestätigt.

15. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 6'000.- ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 50'000.- amtliche Verteidigung
RA Dr. iur. Y1._____ (inkl. 8.1 % MWST)

Fr. 3'956.10 vormalige amtliche Verteidigung
RA lic. iur. Y2._____ (inkl. 8.1 % MWST; *bereits be-*

Fr. 5'000.- unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin 2
RA in lic. iur. X2._____ (inkl. 8.1 % MWST)

Fr. 7'500.- unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin 3
RA lic. iur. X3._____ (inkl. 8.1 % MWST)

16. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft,

werden zu drei Fünfteln dem Beschuldigten auferlegt und zu zwei Fünfteln auf die Gerichtskasse genommen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten für die Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt im Umfang von drei Fünfteln vorbehalten.

Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

17. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Vertretung der Privatklägerin 1, A._____, im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 1
- die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 2, B._____, Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 2
- die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 3, C._____, Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 3

(Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird der Vertretung der Privatklägerin 1 nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- die Vertretung der Privatklägerin 1, A._____, im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 1 (sofern verlangt)
- die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 2, B._____, Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 2
- die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 3, C._____, Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 3

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles bzw. ED-Materials
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Asservate-Triage (Polis Geschäfts-Nr. 84143317), unter Hinweis auf Dispositivziffer 13 (im Dispositiv)
- die Kasse des Bezirksgerichts Uster, unter Hinweis auf Dispositivziffern 11 und 12 (im Dispositiv)
- die F. _____ AG, ... [Adresse], im Dispositivauszug betr. Dispositivziffer 11
- die G. _____ AG, Rechtsdienst, ... [Adresse], im Dispositivauszug betr. Dispositivziffer 12
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A

18. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 12. März 2026

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Zogg

Zur Beachtung:

Der Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB).

Eine bedingte Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht.